DIS

2025 DIS-SPORT-SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

("DIS-SportSchO")

Gültig ab 1. Januar 2025

Deutsches Sportschiedsgericht

Vorwort

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ist die führende Institution für die Schiedsgerichtsbarkeit und sonstige Formen der alternativen Streitbeilegung in Deutschland. Sie blickt auf eine lange, bis in die Zwanzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts reichende Tradition in der schiedsrichterlichen Streitbeilegung zurück.

Die DIS hat im Jahr 2008 das Deutsche Sportschiedsgericht gegründet und die erste Fassung der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung ("DIS-SportSchO") erlassen. Die Gründung des Deutschen Sportschiedsgerichts war eine gemeinsame Initiative der DIS und der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur (NADA). Die NADA ist die für die Dopingbekämpfung in Deutschland maßgebliche Institution. Neben der Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Code und der Fortentwicklung des Dopingkontrollsystems in Deutschland gehörte die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen Sportschiedsgerichts für die Beilegung von Dopingstreitigkeiten zum satzungsgemäßen Auftrag der NADA. Um die Unabhängigkeit des nationalen Sportschiedsgerichts sicherzustellen, hatte sich die NADA entschlossen, das Schiedsgericht nicht selber zu betreiben, sondern diese Aufgabe der DIS zu übertragen.

Mit der vorliegenden, seit 1. Januar 2025 gültigen DIS-SportSchO liegt die dritte Fassung des speziell auf die Bedürfnisse des Sports zugeschnittenen Regelwerks der DIS zur Durchführung von Schiedsverfahren vor. Die Vorteile, die mit dem von der DIS zur Verfügung gestellten administrierten Schiedsverfahren verbunden sind, können für Streitigkeiten unterschiedlicher Art mit Bezug zum Sport genutzt werden. In Betracht kommen wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten mit Bezug zum Sport (z.B. Sponsoringverträge), vereins- bzw. gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen (z.B. Erteilung oder Entzug von Lizenzen oder Teilhaberechten an Ligen) und natürlich sportrechtliche Streitigkeiten im klassischen Sinne (z.B. Sanktionen gegen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen; Überprüfung verbandsrechtlicher Dopingsanktionen; Nominierungsstreitigkeiten).

Eine wesentliche Neuerung liegt in der Angleichung der Vorschriften der DIS-SportSchO an die Regeln der 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung, in denen aktuellen Entwicklungen der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und praktischen Erfahrungen mit den vorherigen Schiedsgerichtsordnungen der DIS Rechnung getragen wurde.

Außerdem berücksichtigt das neue Regelwerk sportspezifische Optimierungsvorschläge, die sich aus der Administration der Verfahren nach den DIS-Sportschiedsgerichtsordnungen 2008 und 2016 sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen ergeben haben.

Bei der Überarbeitung der DIS-SportSchO waren folgende Leitgedanken maßgeblich:

- Anerkennung der Bedeutung des Sports als etablierter und für die DIS wichtiger Bereich der Streitbeilegung,
- Erhöhung der Transparenz in der SportSchO und in der Case-Management-Praxis,
- weitere Stärkung der Mitwirkungs- und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten für Athleten und Athletinnen.

Die DIS stellt ab dem 1. Januar 2025 diese neue Fassung der DIS-SportSchO zur Verfügung in der Hoffnung, dass die Modernisierungen und Neuerungen von den Betroffenen, Anwendern und Interessierten positiv aufgenommen werden und sich in der Praxis bewähren.

Berlin/Bonn, Januar 2025

SCHIEDSVEREINBARUNGEN

Musterschiedsvereinbarungen

1. Allgemein:

"Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (... Bezeichnung des Vertrages ...) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden."

Folgende Ergänzungen können empfehlenswert sein:

- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ...
- Das anwendbare materielle Recht ist ...
- Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ...

2.	Anti-	Dop	ing-St	reitig	keiten:

(Name, Vorname)	
(Anschrift)	
	nachfolgend "Athlet[in]" genannt –
und	
xxx-Verband [e.V.], xxx-Strasse 0, 12345 xxx-Stadt, vertreten durch [den Vorstand]	
	nachfolgend "xxx" genannt –

vereinbaren folgende Schiedsvereinbarung:

I. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit der ... [Name der Anti-Doping-Ordnung] des ... [nationaler Verband], der ... [Name der Anti-Doping-Ordnung] des ... [internationaler Verband], des Nationalen AntiDoping Codes der NADA und des World Anti-Doping Codes der WADA, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

(Athlet)

(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)

2025 DIS-SportSchO

TEIL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeine \	/orschriften	7
Artikel 1 Artikel 2 Artikel 3 Artikel 4	Anwendungsbereich Funktion der DIS Begriffsbestimmungen Übermittlung von Schriftstücken, Fristen	7 7 7 8
	e, Klageerwiderung, und Verfahrensverbindung	9
Artikel 5 Artikel 6 Artikel 7 Artikel 8	Schiedsklage, Übermittlung an den Schiedsbeklagten, Bearbeitungsgebühren Beginn des Schiedsverfahrens Mitteilung durch den Schiedsbeklagten, Klageerwiderung und Widerklage Verbindung mehrerer Schiedsverfahren	9 10 10 11
Das Schieds	gericht	11
Artikel 9 Artikel 10 Artikel 11 Artikel 12 Artikel 13 Artikel 14 Artikel 15 Artikel 16	Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter, Offenlegungspflichten Anzahl der Schiedsrichter Einzelschiedsrichter Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern Bestellung der Schiedsrichter Verfahrensleitung durch das Schiedsgericht Ablehnung eines Schiedsrichters Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes	11 12 12 12 13 13 14 14
-	sverfahren, Mehrparteienverfahren ehung zusätzlicher Parteien	15
Artikel 17 Artikel 18 Artikel 19 Artikel 20	Mehrvertragsverfahren Mehrparteienverfahren Einbeziehung zusätzlicher Parteien Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern in Mehrparteienverfahren	15 16 16 17
Das Verfahre	en vor dem Schiedsgericht	18
Artikel 21 Artikel 22 Artikel 23 Artikel 24 Artikel 25 Artikel 26 Artikel 27	Schiedsort Verfahrenssprache In der Sache anwendbares Recht Einstweiliger Rechtsschutz Förderung einvernehmlicher Streitbeilegung Effiziente Verfahrensführung	18 18 18 19 19 20 20
Artikel 28 Artikel 29 Artikel 30 Artikel 31	Mündliche Verhandlung Säumnis	21 21 22 22

Die Kosten		22
Artikel 32 Artikel 33 Artikel 34 Artikel 35 Artikel 36	Kosten des Schiedsverfahrens Kostenentscheidungen des Schiedsgerichts Honorare und Auslagen der Schiedsrichter Sicherheit für Honorare und Auslagen der Schiedsrichter Berechnungsgrundlage	22 23 23 24 24
	ung des Schiedsverfahrens Isspruch oder auf sonstige Weise	25
Artikel 37 Artikel 38 Artikel 39 Artikel 40 Artikel 41 Artikel 42	Frist für den Schiedsspruch Wirkung des Schiedsspruchs Inhalt, Form und Übermittlung des Schiedsspruchs Berichtigung des Schiedsspruchs Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut Beendigung des Schiedsverfahrens auf sonstige Weise	25 25 25 26 27 27
Sonstige Bes	stimmungen	28
Artikel 43 Artikel 44 Artikel 45	Verlust des Rügerechts Vertraulichkeit Haftungsbegrenzung	28 28 29
TEIL 2 - SOI	NDERBESTIMMUNGEN FÜR RECHTSMITTELVERFAHREN	
Artikel 46 Artikel 47 Artikel 48 Artikel 49 Artikel 50	Rechtsmittelverfahren Form und Frist des Rechtsmittels Mitteilung durch den Rechtsmittelbeklagten und Rechtsmittelerwiderung Präklusion Entscheidungsbefugnisse des Schiedsgerichts	29 29 30 31 31
TEIL 3 - SOI	NDERBESTIMMUNGEN FÜR ANTI-DOPING-STREITIGKEITE	:N
Artikel 51 Artikel 52 Artikel 53 Artikel 54 Artikel 55 Artikel 56 Artikel 57 Artikel 58 Artikel 59 Artikel 60	Verfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten Verfahrenskostenhilfe Anzahl der Schiedsrichter Schiedsrichterauswahl in Anti-Doping-Streitigkeiten Klageerwiderung Klageänderung Klagebefugnis der NADA Anti-Doping-Bestimmungen und Verfahrenssprache Beendigung des Schiedsverfahrens Rechtsmittel zum CAS	32 32 32 34 34 34 35 35
Anlagen		
Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5	Sportgeschäftsordnung Kostenordnung Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz Ordnung über Verfahrenskostenhilfe in Anti-Doping-Streitigkeiten Schiedsrichterpool für Verfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten nach Art 54 DIS-SportSchO ("Schiedsrichterpool")	36 41 46 47 50

TEIL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Anwendungsbereich

1.1

Diese Sportschiedsgerichtsordnung ("DIS-SportSchO") gilt für nationale und internationale schiedsrichterliche Verfahren ("Schiedsverfahren"), in denen Streitigkeiten gemäß der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. ("DIS") beigelegt werden sollen.

1.2

Auf das Schiedsverfahren ist die Fassung der DIS-SportSchO anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 6 gilt.

1.3

Bestandteil der DIS-SportSchO sind folgende Anlagen:

- Anlage 1 (Sportgeschäftsordnung)
- Anlage 2 (Kostenordnung)
- Anlage 3 (Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz)
- Anlage 4 (Ordnung über Verfahrenskostenhilfe in Anti-Doping-Streitigkeiten)
- Anlage 5 (Schiedsrichter-Pool).

Artikel 2 Funktion der DIS

Die DIS administriert Schiedsverfahren gemäß der DIS-SportSchO und unterstützt in dieser Funktion die Parteien und das Schiedsgericht bei der effizienten Verfahrensführung. Die DIS entscheidet Streitigkeiten nicht selbst.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

3.1

In der DIS-SportSchO sind die Begriffe "Schiedskläger", "Schiedsbeklagter", "Rechtsmittelkläger", "Rechtsmittelbeklagter", "Partei" und "zusätzliche Partei" sowie andere Begriffe je nach Sachzusammenhang im Singular oder Plural zu verstehen.

3.2

"Schriftstücke" im Sinne der DIS-SportSchO sind neben der Schiedsklage, der Erwiderung auf die Schiedsklage ("Klageerwiderung"), einer Widerklage, einer Klageerweiterung und einer Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei alle weiteren Schriftsätze und schriftlichen Mitteilungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder der DIS, und zwar jeweils mit ihren Anlagen.

3.3

"Adressen" im Sinne der DIS-SportSchO sind Postanschriften und elektronische Adressen.

3.4

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Artikel 4 Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

4 1

Der DIS sind alle Schriftstücke der Parteien und des Schiedsgerichts vorbehaltlich der Artikel 4.2 und 4.3 elektronisch zu übermitteln, und zwar mittels E-Mail, auf mobilem Datenträger oder in einer anderen von der DIS zugelassenen Weise. Sofern die elektronische Übermittlung eines Schriftstücks nicht möglich ist, ist es in Papierform zu übermitteln.

4.2

Schiedsklagen gemäß Artikel 5 und 19 und Rechtsmittelschriften und Rechtsmittelbegründungen gemäß Artikel 47 sind der DIS sowohl in Papierform als auch elektronisch zu übermitteln. Zu übermitteln ist jeweils folgende Anzahl von Exemplaren:

(i) Papierform: für die DIS und für jede andere Partei ein Exemplar der Schiedsklage der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründung jeweils ohne Anlagen.

und

elektronische Form: ein Exemplar der Schiedsklage, der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründung jeweils mit Anlagen.

Die DIS kann jederzeit zusätzliche Exemplare einer Schiedsklage, einer Rechtsmittelschrift, einer Rechtsmittelbegründung und von Anlagen anfordern.

4.3

Bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts ist der DIS für jede andere Partei von einer etwaigen Widerklage, einer etwaigen Klageänderung und einer etwaigen Klageerweiterung zusätzlich zur elektronischen Form gemäß Artikel 4.1 i.V.m. 4.2 (ii) ein Exemplar in Papierform ohne Anlagen, zu übermitteln. Die DIS kann jederzeit zusätzliche Exemplare anfordern.

4.4

Die Form der Übermittlung von Schriftstücken zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht bestimmt das Schiedsgericht.

4.5

Vorbehaltlich der Artikel 4.2 und 25 sind alle an das Schiedsgericht oder die DIS gerichteten Schriftstücke einer Partei gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

4.6

Schriftstücke sind jeweils an die Adresse des Empfängers zu richten, wie sie vom Empfänger selbst oder von der anderen Partei zuletzt mitgeteilt wurde. Schriftstücke in Papierform sind gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurier, Telefax oder auf eine andere Art, die einen Nachweis des Empfangs ermöglicht, zu übermitteln.

4.7

Ein Schriftstück gilt als an dem Tag übermittelt, an dem es von der Partei oder ihren Verfahrensbevollmächtigten tatsächlich empfangen wurde. Ist ein Schriftstück in Papierform von der Partei oder ihren Verfahrensbevollmächtigten nicht tatsächlich empfangen worden, gilt es bei ordnungsgemäßer Übermittlung gemäß Artikel 4.6 als an dem Tag empfangen, an dem es bei üblichem Verlauf des Übermittlungsvorgangs empfangen worden wäre.

4.8

Fristen gemäß der DIS-SportSchO beginnen mit dem Werktag am Empfangsort, der auf den Tag

folgt, an dem gemäß Artikel 4.7 die Übermittlung als erfolgt gilt. Im Falle der elektronischen Übermittlung beginnt die Frist mit dem nächsten Werktag nach der Übermittlung an die elektronische Adresse gemäß Artikel 4.6. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage am Empfangsort, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist am Empfangsort ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, endet die Frist mit Ablauf des darauf folgenden Werktages.

4.9

Mit Ausnahme der vom Schiedsgericht gesetzten Fristen kann die DIS nach ihrem Ermessen alle von ihr gesetzten und alle in der DIS-SportSchO genannten Fristen verlängern.

Schiedsklage, Klageerwiderung, Widerklage und Verfahrensverbindung

Artikel 5 Schiedsklage, Übermittlung an den Schiedsbeklagten, Bearbeitungsgebühren

5.1

Eine Partei, die ein Schiedsverfahren gemäß der DIS-SportSchO einleiten will, hat eine Schiedsklage bei der DIS einzureichen.

5.2

Die Schiedsklage hat zu enthalten:

- (i) die Namen und Adressen, einschließlich E-Mail-Adressen, der Parteien,
- die Namen und Adressen, einschließlich E-Mail-Adressen, etwaiger Verfahrensbevollmächtigter des Schiedsklägers,
- (iii) einen bestimmten Klageantrag,
- (iv) den Betrag bezifferter Ansprüche und eine Schätzung des Streitwerts sonstiger Ansprüche,
- (v) Tatsachen und Umstände, auf die die Klageansprüche gestützt werden,
- (vi) die Schiedsvereinbarung(en), auf die der Schiedskläger sich beruft,
- (vii) die Benennung eines Schiedsrichters, sofern dies gemäß der DIS-SportSchO erforderlich ist,

und

(viii) Angaben oder Vorschläge zum Schiedsort, zur Verfahrenssprache und zu den in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln.

5.3

Der Schiedskläger hat an die DIS Bearbeitungsgebühren nach der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) zu zahlen. Werden die Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, kann die DIS das Schiedsverfahren gemäß Artikel 42.5 beenden.

5.4

Sofern der Schiedskläger nicht die gemäß Artikel 4.2 erforderliche Anzahl an Exemplaren der Schiedsklage und ihrer Anlagen einreicht oder die Schiedsklage nach Ansicht der DIS nicht alle in Artikel 5.2 genannten Angaben enthält, kann die DIS dem Schiedskläger eine Frist zur Ergänzung setzen. Erfolgt die Ergänzung der Exemplare oder der Angaben gemäß Artikel 5.2 (ii), (iv), (vii) und (viii) nicht innerhalb dieser Frist, kann die DIS das Schiedsverfahren gemäß Artikel 42.6 beenden.

Erfolgt eine Ergänzung der Angaben gemäß Artikel 5.2 (i), (iii), (v) und (vi) nicht innerhalb der gemäß Artikel 5.4 gesetzten Frist, kann die DIS die Verfahrensakte schließen. Das Recht des Schiedsklägers, seine Ansprüche erneut geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.5

Die DIS übermittelt dem Schiedsbeklagten die Schiedsklage. Sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.3 oder 5.4 nicht erfüllt, kann die DIS von der Übermittlung absehen.

Artikel 6 Beginn des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt am Tag des Eingangs der Schiedsklage oder der Rechtsmittelschrift bei der DIS in zumindest einer der beiden Formen der Übermittlung gemäß Artikel 4.2, sofern die Schiedsklage bzw. Rechtsmittelschrift mindestens die Angaben gemäß Artikel 5.2 (i), (iii), (v) und (vi) enthält.

Artikel 7 Mitteilung durch den Schiedsbeklagten, Klageerwiderung und Widerklage

7.1

Der Schiedsbeklagte hat der DIS innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage schriftlich mitzuteilen:

- (i) die Benennung eines Schiedsrichters, sofern dies gemäß der DIS-SportSchO erforderlich ist,
- (ii) Angaben oder Vorschläge zum Schiedsort, zur Verfahrenssprache und zu den in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln

und

einen Antrag auf Fristverlängerung gemäß Artikel 7.2, sofern der Schiedsbeklagte eine Verlängerung der Frist zur Klageerwiderung benötigt.

7.2

Die Frist für die Klageerwiderung beträgt 21 Tage nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten.

7.3

Wenn der Schiedsbeklagte darlegt, dass die Frist für die Klageerwiderung nicht ausreichend ist, kann das Schiedsgericht auf Antrag des Schiedsbeklagten die Frist verlängern. Sofern das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist, entscheidet die DIS über den jeweiligen Antrag.

7.4

Die Klageerwiderung hat zu enthalten:

- (i) die Namen und Adressen, einschließlich E-Mail-Adressen, der Parteien,
- (ii) die Namen und Adressen, einschließlich E-Mail-Adressen, etwaiger Verfahrensbevollmächtigter des Schiedsbeklagten,
- (iii) Tatsachen und Umstände, auf die die Klageerwiderung gestützt wird,
- (iv) einen bestimmten Antrag

und

 gegebenenfalls Angaben zur Schiedsvereinbarung, zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts und zum Streitwert.

Im Falle einer Widerklage soll diese zusammen mit der Klageerwiderung eingereicht werden. Artikel 5.2 gilt entsprechend. Die Widerklage ist bei der DIS einzureichen.

7.6

Der Schiedsbeklagte hat für die Widerklage an die DIS Bearbeitungsgebühren nach der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) zu zahlen. Werden die Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, kann die DIS das Schiedsverfahren hinsichtlich der Widerklage gemäß Artikel 42.5 beenden.

7.7

Sofern der Schiedsbeklagte nicht die gemäß Artikel 4.3 erforderliche Anzahl an Exemplaren der Widerklage und ihrer Anlagen einreicht oder die Widerklage nach Ansicht der DIS nicht alle gemäß Artikel 5.2 erforderlichen Angaben enthält, kann die DIS dem Schiedsbeklagten eine Frist zur Ergänzung setzen. Erfolgt die Ergänzung nicht innerhalb dieser Frist, kann die DIS das Schiedsverfahren hinsichtlich der Widerklage gemäß Artikel 42.6 beenden.

7.8

Die DIS übermittelt dem Schiedskläger und dem Schiedsgericht die Widerklage, sofern der Schiedsbeklagte ihnen diese nicht bereits übermittelt hat. Sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 7.6 oder 7.7 nicht erfüllt, kann die DIS von der Übermittlung der Widerklage absehen.

7.9

Die Frist zur Erwiderung auf die Widerklage beträgt 21 Tage nach Übermittlung der Widerklage an den Schiedskläger. Für Fristverlängerungen gilt Artikel 7.3 entsprechend.

Artikel 8 Verbindung mehrerer Schiedsverfahren

8.1

Die DIS kann auf Antrag einer Partei mehrere gemäß der DIS-SportSchO geführte Schiedsverfahren zu einem einzigen Verfahren verbinden, sofern alle Parteien sämtlicher Schiedsverfahren der Verfahrensverbindung zustimmen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Entscheidungen gemäß Artikel 17 bis 19 bleibt hiervon unberührt.

8.2

Die Verbindung erfolgt auf das zuerst begonnene Schiedsverfahren, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Das Schiedsgericht

- Artikel 9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter, Offenlegungspflichten
- 9.1

Jeder Schiedsrichter muss während des gesamten Schiedsverfahrens unparteilich und unabhängig sein sowie die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen erfüllen.

9.2

Im Übrigen sind die Parteien bei der Auswahl der Schiedsrichter frei. Die DIS kann auf Anfrage

Anregungen für die Schiedsrichterauswahl geben.

9.3

Jede Person, die als Schiedsrichter bestellt werden soll, hat schriftlich mitzuteilen, ob sie das Schiedsrichteramt annimmt.

94

Im Falle der Annahme des Schiedsrichteramtes hat die Person schriftlich zu bestätigen, dass sie unparteilich und unabhängig ist, die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sowie für die Dauer des Schiedsverfahrens zeitlich verfügbar sein wird. Zudem hat die Person alle Tatsachen und Umstände offenzulegen, die bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel der Parteien an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen können.

9.5

Die DIS übermittelt den Parteien die Erklärungen und etwaige Offenlegungen gemäß Artikel 9.3 und 9.4 und setzt den Parteien eine Frist zur Stellungnahme zu der Bestellung der Person als Schiedsrichter.

9.6

Jeder Schiedsrichter hat während des gesamten Schiedsverfahrens eine fortdauernde Verpflichtung, alle gemäß Artikel 9.4 erheblichen Tatsachen und Umstände den Parteien, den anderen Schiedsrichtern und der DIS unverzüglich schriftlich offenzulegen.

9.7

Im Übrigen gelten für die Bildung des Schiedsgerichts die Artikel 10 bis 13 und Artikel 20, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 10 Anzahl der Schiedsrichter

10.1

Die Parteien können vereinbaren, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, aus drei Schiedsrichtern oder einer anderen ungeraden Zahl von Schiedsrichtern besteht. Artikel 16.4 bleibt unberührt.

10.2

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter getroffen, so wird die Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter entschieden.

Artikel 11 Einzelschiedsrichter

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien diesen gemeinsam benennen. Erfolgt die gemeinsame Benennung nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist, wählt der Ernennungsausschuss der DIS für die Sportschiedsgerichtsbarkeit ("DIS-Sporternennungsausschuss") den Einzelschiedsrichter aus und bestellt diesen gemäß Artikel 13.2. In diesem Fall muss der Einzelschiedsrichter eine andere Nationalität als die Parteien aufweisen, sofern nicht alle Parteien die gleiche Nationalität aufweisen oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 12 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

12.1

Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, haben beide Parteien je einen beisitzenden

Schiedsrichter zu benennen. Benennt eine der Parteien keinen Schiedsrichter, wird der beisitzende Schiedsrichter durch den DIS-Sporternennungsausschuss ausgewählt und gemäß Artikel 13.2 bestellt.

12.2

Die beisitzenden Schiedsrichter haben den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ("Vorsitzenden") innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Aufforderung durch die DIS gemeinsam zu benennen. Die Parteien und die beisitzenden Schiedsrichter dürfen sich über die Auswahl des Vorsitzenden abstimmen.

123

Benennen die beisitzenden Schiedsrichter den Vorsitzenden nicht gemeinsam innerhalb der gemäß Artikel 12.2 gesetzten Frist, wählt der DIS-Sporternennungsausschuss den Vorsitzenden aus und bestellt diesen gemäß Artikel 13.2. In diesem Fall muss der Vorsitzende eine andere Nationalität als die Parteien aufweisen, sofern nicht alle Parteien die gleiche Nationalität aufweisen oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 13 Bestellung der Schiedsrichter

13 1

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist von der DIS zu bestellen. Dies gilt auch dann, wenn es von einer Partei oder den beisitzenden Schiedsrichtern benannt worden ist.

13.2

Über die Bestellung eines Schiedsrichters entscheidet vorbehaltlich des Artikels 13.3 der DIS-Sporternennungsausschuss.

13.3

Über die Bestellung eines Schiedsrichters kann auch der Generalsekretär der DIS entscheiden, sofern keine Partei der Bestellung des betreffenden Schiedsrichters innerhalb der gemäß Artikel 9.5 gesetzten Frist widerspricht.

13.4

Sobald alle Schiedsrichter bestellt sind, ist das Schiedsgericht konstituiert.

13.5

Solange nicht alle von der DIS eingeforderten Beträge bezahlt sind, kann die DIS von der Konstituierung des Schiedsgerichts oder von der Bestellung einzelner Schiedsrichter absehen.

Artikel 14 Verfahrensleitung durch das Schiedsgericht

14.1

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 13.4 informiert die DIS das Schiedsgericht und die Parteien, dass von nun an das Schiedsgericht das Verfahren leitet.

14.2

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgen in einem Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter die Entscheidungen des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende allein.

Ausnahmsweise kann über einzelne Verfahrensfragen der Vorsitzende auch ohne Abstimmung mit den beisitzenden Schiedsrichtern entscheiden, sofern diese ihn dazu ermächtigt haben.

Artikel 15 Ablehnung eines Schiedsrichters

15.1

Eine Partei, die einen Schiedsrichter mit der Begründung ablehnen will, dass er eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß Artikel 9.1 nicht erfüllt, hat einen Ablehnungsantrag gemäß Artikel 15.2 zu stellen

15.2

Der Ablehnungsantrag hat die Tatsachen und Umstände, auf die der Antrag gestützt wird, sowie die Mitteilung zu enthalten, wann die antragstellende Partei von diesen Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat. Der Ablehnungsantrag ist spätestens 7 Tage nach der Kenntniserlangung bei der DIS einzureichen.

15.3

Die DIS übermittelt den Ablehnungsantrag dem abgelehnten Schiedsrichter, den anderen Schiedsrichtern und der anderen Partei und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Sie übermittelt die eingereichten Stellungnahmen den Parteien und den Schiedsrichtern.

15.4

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der DIS-Rat.

15.5

Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren bis zu einer Entscheidung, die dem Ablehnungsantrag stattgibt, fortsetzen.

Artikel 16 Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes

16.1

Das Amt eines Schiedsrichters endet an dem Tag, an dem

- (i) der DIS-Rat dem Ablehnungsantrag gegen diesen Schiedsrichter stattgibt,
- (iii) der DIS-Rat den Rücktritt des Schiedsrichters bewilligt,
- (iii) der Schiedsrichter verstirbt.
- (iv) der DIS-Rat den Schiedsrichter gemäß Artikel 16.2 seines Amtes enthebt

oder

(v) sich alle Parteien auf die vorzeitige Beendigung des Amtes des Schiedsrichters einigen.

16.2

Der DIS-Rat kann einen Schiedsrichter seines Amtes entheben, wenn er der Ansicht ist, dass der Schiedsrichter seine Aufgaben gemäß der DIS-SportSchO nicht erfüllt oder außerstande ist oder sein wird, diese in Zukunft zu erfüllen. Das Verfahren der Amtsenthebung ist in Artikel 9 der Anlage 1 (Sportgeschäftsordnung) zur DIS-SportSchO geregelt.

16.3

Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, ist vorbehaltlich des Artikels 16.4 ein Ersatzschiedsrichter gemäß Artikel 16.5 zu bestellen.

Sind alle Parteien und die anderen Schiedsrichter einverstanden, kann der DIS-Rat unter Berücksichtigung aller Umstände von der Bestellung eines Ersatzschiedsrichters absehen. Das Schiedsverfahren wird dann mit den anderen Schiedsrichtern fortgesetzt.

16.5

Für die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters gilt das Verfahren, das für die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden war. Nach Anhörung der Parteien und der anderen Schiedsrichter sowie unter Berücksichtigung der Umstände, die der DIS-Rat für maßgeblich hält, kann er entscheiden, dass ein anderes Verfahren anzuwenden ist.

16.6

Ist ein Ersatzschiedsrichter bestellt worden, setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne bereits vorgenommene Verfahrenshandlungen zu wiederholen. Dies gilt nicht, sofern die Parteien etwas anderes vereinbaren oder das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien eine Wiederholung für erforderlich hält

Mehrvertragsverfahren, Mehrparteienverfahren und Einbeziehung zusätzlicher Parteien

Artikel 17 Mehrvertragsverfahren

17.1

Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, können in einem einzigen Schiedsverfahren ("Mehrvertragsverfahren") behandelt werden, sofern sämtliche Parteien des Schiedsverfahrens dies vereinbart haben. Ist streitig, ob sämtliche Parteien dies vereinbart haben, insbesondere wenn keine ausdrückliche Vereinbarung eines Mehrvertragsverfahrens vorliegt, entscheidet hierüber das Schiedsgericht.

17.2

Für den Fall, dass Ansprüche auf der Grundlage von mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, gilt zusätzlich zu Artikel 17.1, dass diese Ansprüche nur dann in einem einzigen Schiedsverfahren behandelt werden können, wenn die Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sind. Ist streitig, ob die Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sind, entscheidet hierüber vorbehaltlich des Artikels 17.3 das Schiedsgericht.

17.3

Ist die DIS im Falle des Artikels 17.2 der Ansicht, dass sie wegen Unvereinbarkeit der Schiedsvereinbarungen im Hinblick auf die jeweiligen Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts kein Schiedsgericht gemäß der DIS-SportSchO konstituieren kann, gilt Artikel 42.4 (ii).

17.4

Werden in einem Mehrvertragsverfahren Ansprüche zwischen mehr als zwei Parteien erhoben, gelten die Bestimmungen des Artikels 18 (Mehrparteienverfahren) ergänzend zu den Bestimmungen dieses Artikels 17.

Artikel 18 Mehrparteienverfahren

18.1

Ansprüche zwischen mehr als zwei Parteien können in einem einzigen Schiedsverfahren ("Mehrparteienverfahren") behandelt werden, wenn die Schiedsvereinbarung für sämtliche Parteien vorsieht, dass ihre Ansprüche in einem einzigen Schiedsverfahren behandelt werden können, oder wenn die Parteien dies in sonstiger Weise vereinbart haben. Ist streitig, ob die Parteien dies vereinbart haben, insbesondere wenn keine ausdrückliche Vereinbarung eines Mehrparteienverfahrens vorliegt, entscheidet hierüber das Schiedsgericht.

18.2

Werden in einem Mehrparteienverfahren Ansprüche erhoben, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, gelten die Bestimmungen des Artikels 17 (Mehrvertragsverfahren) ergänzend zu den Bestimmungen dieses Artikels 18.

Artikel 19 Einbeziehung zusätzlicher Parteien

19.1

Bis zur Bestellung eines Schiedsrichters kann jede Partei des Schiedsverfahrens bei der DIS eine Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei einreichen ("Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei").

19.2

Die Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei hat zu enthalten:

- (i) das Aktenzeichen des anhängigen Schiedsverfahrens,
- (ii) die Namen und Adressen, einschließlich E-Mail-Adressen, der Parteien, einschließlich der zusätzlichen Partei,
- (iii) einen gegen die zusätzliche Partei gerichteten bestimmten Klageantrag,
- (iv) den Betrag bezifferter Ansprüche und eine Schätzung des Streitwerts sonstiger Ansprüche gegen die zusätzliche Partei,
- (v) Tatsachen und Umstände, auf die die Klageansprüche gegen die zusätzliche Partei gestützt werden,

und

(vi) die Schiedsvereinbarung(en), auf die sich die Partei beruft, die die Schiedsklage gegen die zusätzliche Partei erhebt.

Die übrigen Bestimmungen der Artikel 5 und 6 gelten für die Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei entsprechend.

19.3

Innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist hat die zusätzliche Partei einzureichen:

(i) ihre Stellungnahme zur Bildung des Schiedsgerichts

und

(ii) eine Klageerwiderung, für die die Bestimmungen des Artikels 7.3 und 7.4 entsprechend gelten.

In der Klageerwiderung kann die zusätzliche Partei Ansprüche gegen jede andere Partei des Schiedsverfahrens geltend machen. Die Bestimmungen der Artikel 7.5 bis 7.9 für die Widerklage gelten entsprechend.

19.5

Ist streitig, ob Ansprüche gegen die zusätzliche Partei oder Ansprüche der zusätzlichen Partei im anhängigen Schiedsverfahren behandelt werden können, entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Bei seiner Entscheidung hat das Schiedsgericht die Bestimmungen des Artikels 18 (Mehrparteienverfahren) und, im Falle von Mehrvertragsverfahren, zusätzlich die Bestimmungen des Artikels 17 anzuwenden.

Artikel 20 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern in Mehrparteienverfahren

20.1

Im Falle eines Mehrparteienverfahrens (Artikel 18) werden die beiden beisitzenden Schiedsrichter wie folgt benannt:

 der Schiedskläger benennt oder mehrere Schiedskläger benennen gemeinsam einen beisitzenden Schiedsrichter

und

 der Schiedsbeklagte benennt oder mehrere Schiedsbeklagte benennen gemeinsam einen beisitzenden Schiedsrichter.

20.2

Benennt eine Einzelpartei auf der Schiedskläger- oder auf der Schiedsbeklagtenseite keinen beisitzenden Schiedsrichter, wird der beisitzende Schiedsrichter durch den DIS-Sporternennungsausschuss ausgewählt und gemäß Artikel 13.2 bestellt.

20.3

Erfolgt keine gemeinsame Benennung eines beisitzenden Schiedsrichters durch Mehrparteien auf der Schiedskläger- oder auf der Schiedsbeklagtenseite, kann der DIS-Sporternennungsausschuss nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen

(i) nur für die Mehrparteien einen beisitzenden Schiedsrichter auswählen und gemäß Artikel 13.2 bestellen sowie den von der Gegenseite benannten beisitzenden Schiedsrichter bestellen

oder

(ii) sowohl für die Mehrparteien als auch für die Gegenseite je einen beisitzenden Schiedsrichter auswählen und gemäß Artikel 13.2 bestellen; eine bereits erfolgte Benennung wird gegenstandslos.

20.4

Für die Benennung oder Bestellung des Vorsitzenden gelten die Artikel 12.2 und 12.3.

20.5

Im Falle der Einbeziehung einer zusätzlichen Partei gemäß Artikel 19 kann die zusätzliche Partei einen beisitzenden Schiedsrichter nur mit der Schiedskläger- oder der Schiedsbeklagtenseite gemeinsam benennen. Erfolgt keine gemeinsame Benennung, kann der DIS-Sporternennungsausschuss nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen

- (i) für die beisitzenden Schiedsrichter Artikel 20.3 (i) sinngemäß anwenden,
- (ii) für die beisitzenden Schiedsrichter Artikel 20.3 (ii) sinngemäß anwenden

oder

(iii) sowohl die beiden beisitzenden Schiedsrichter als auch den Vorsitzenden auswählen und gemäß Artikel 13.2 bestellen.

Im Falle des Artikels 20.5 (i) und (ii) gelten für die Benennung oder Bestellung des Vorsitzenden die Artikel 12.2 und 12.3. Im Falle des Artikels 20.5 (ii) und (iii) werden bereits erfolgte Benennungen gegenstandslos.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Artikel 21 Verfahrensregeln

21 1

Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

21.2

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die Bestimmungen der DIS-SportSchO anzuwenden, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

21.3

Soweit die DIS-SportSchO keine Regelung enthält und die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen.

21.4

Das Schiedsgericht hat die zwingenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, die nach dem Recht des Schiedsorts für das anhängige Schiedsverfahren gelten.

Artikel 22 Schiedsort

22.1

Haben die Parteien den Schiedsort nicht vereinbart, ist der Schiedsort Köln.

22.2

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht Verfahrenshandlungen gleich welcher Art auch an einem anderen Ort als dem Schiedsort vornehmen.

Artikel 23 Verfahrenssprache

Haben die Parteien die Verfahrenssprache nicht vereinbart, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache.

Artikel 24 In der Sache anwendbares Recht

24.1

Die Parteien können die in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln vereinbaren.

24 2

Haben die Parteien die in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln nicht vereinbart, wendet das Schiedsgericht diejenigen Rechtsregeln an, die es für geeignet hält.

24.3

Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an vertragliche Vereinbarungen der Parteien gebunden und hat bestehende sportspezifische Bräuche und Standards zu berücksichtigen. Es hat zudem in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Regelwerke von Sportorganisationen zu entscheiden. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit anwendbarem zwingendem Recht zu entscheiden.

24.4

Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (ex aequo et bono oder als amiable compositeur) entscheiden, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben.

Artikel 25 Einstweiliger Rechtsschutz

25.1

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist der einstweilige Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen.

25.2

Ist das Schiedsgericht bereits konstituiert, kann es auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme anordnen und die Anordnung einer solchen Maßnahme abändern, aussetzen oder aufheben.

25.3

Ist das Schiedsgericht noch nicht konstituiert, entscheidet über den Antrag die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Person ("Eilschiedsrichter"). Der Geschäftsverteilungsplan wird durch die DIS festgelegt. Der Antrag ist beim zuständigen Eilschiedsrichter einzureichen. Der Antragsteller hat mit Stellung des Antrags einen Betrag von 2.500 EUR an die DIS zu zahlen, welcher für die DIS-Bearbeitungsgebühr sowie einen vorläufigen Vorschuss für den Eilschiedsrichter verwendet wird. Artikel 5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

25.4

Die DIS erhält jeweils eine Kopie des Antrags. Der Antrag hat anzugeben, wodurch sich der Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt und weshalb eine Entscheidung geboten erscheint.

25.5

Das Schiedsgericht bzw. der Eilschiedsrichter übermitteln den Antrag der anderen Partei zur Stellungnahme. Das Schiedsgericht bzw. der Eilschiedsrichter können von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

25.6

Das Schiedsgericht bzw. der Eilschiedsrichter kann ausnahmsweise auf die vorherige Übermittlung eines Antrages gemäß Artikel 25.5 und auf die vorherige Anhörung der anderen Partei verzichten,

wenn andernfalls der mit dem Antrag verfolgte Zweck gefährdet werden könnte. In diesem Fall hat das Schiedsgericht bzw. der Eilschiedsrichter der anderen Partei spätestens mit der Anordnung der Maßnahme den Antrag zu übermitteln und ihr unverzüglich rechtliches Gehör zu gewähren. Nach Anhörung der anderen Partei hat das Schiedsgericht bzw. der Eilschiedsrichter die Anordnung der Maßnahme zu bestätigen, abzuändern, auszusetzen oder aufzuheben.

25.7

Im Fall des Artikel 25.3 kann der Antragsgegner die Durchführung des Hauptsacheschiedsverfahrens bei der DIS beantragen. Artikel 5.5 gilt insoweit entsprechend. Leitet der Antragsteller trotz Aufforderung durch die Gegenseite nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Antrags nach Satz 1 das Schiedsverfahren ein (Artikel 5.1), gilt die Anordnung des Eilschiedsrichters als aufgehoben.

Artikel 26 Förderung einvernehmlicher Streitbeilegung

Das Schiedsgericht soll, sofern keine Partei widerspricht, in jeder Phase des Verfahrens eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte fördern.

Artikel 27 Effiziente Verfahrensführung

27 1

Das Schiedsgericht und die Parteien sollen das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und der Bedeutung des Falles effizient führen.

27.2

Das Schiedsgericht hat alsbald nach seiner Konstituierung, in der Regel innerhalb von 14 Tagen, eine Verfahrenskonferenz mit den Parteien abzuhalten.

27.3

Neben etwaigen externen Verfahrensbevollmächtigten sollen an der Verfahrenskonferenz auch die Parteien selbst oder eine intern beauftragte Person teilnehmen.

27.4

In der Verfahrenskonferenz erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien, welche Verfahrensregeln gemäß Artikel 21 auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht anzuwenden sind, und den Verfahrenskalender. Es hat dabei die effiziente Gestaltung des Verfahrens zu erörtern, insbesondere

 inwieweit die in Anlage 3 genannten Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz angewendet werden sollen

und

(ii) ob eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte mittels einer Mediation oder eines anderen alternativen Streitbeilegungsverfahrens herbeigeführt werden kann.

27.5

In oder alsbald nach der Verfahrenskonferenz hat das Schiedsgericht eine verfahrensleitende Verfügung zu erlassen und den Verfahrenskalender festzulegen.

27.6

Das Schiedsgericht kann bei Bedarf weitere Verfahrenskonferenzen durchführen sowie weitere verfahrensleitende Verfügungen erlassen und den Verfahrenskalender abändern.

Das Schiedsgericht hat mit den Parteien in der ersten Verfahrenskonferenz und bei Bedarf in weiteren Verfahrenskonferenzen zu erörtern, ob Sachverständige eingesetzt werden sollen und wie das Sachverständigenverfahren effizient gestaltet werden kann.

27.8

Das Schiedsgericht übermittelt alle verfahrensleitenden Verfügungen sowie den Verfahrenskalender und etwaige Änderungen auch der DIS.

Artikel 28 Feststellung des Sachverhalts, Bestellung von Sachverständigen durch das Schiedsgericht

28.1

Das Schiedsgericht stellt den entscheidungserheblichen Sachverhalt fest.

28.2

Zu diesem Zweck kann das Schiedsgericht auch eigene Ermittlungen anstellen, insbesondere Sachverständige bestellen, andere als von den Parteien benannte Zeugen vernehmen und anordnen, dass Dokumente oder elektronisch gespeicherte Daten vorgelegt oder zugänglich gemacht werden. An Beweisangebote der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden.

28.3

Das Schiedsgericht hat, bevor es einen Sachverständigen bestellt, die Parteien anzuhören. Jeder vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige muss während des gesamten Schiedsverfahrens unparteilich und unabhängig sein. Das Schiedsgericht hat die Vorschriften der Artikel 9 und 15 sinngemäß auf den von ihm bestellten Sachverständigen anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht gegenüber dem Sachverständigen die Funktion der DIS gegenüber dem Schiedsrichter übernimmt

Artikel 29 Mündliche Verhandlung

29.1

Das Schiedsgericht hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn

(i) die Parteien dies vereinbart haben

oder

 eine der Parteien dies beantragt, sofern die Parteien mündliche Verhandlungen nicht ausgeschlossen haben.

Im Übrigen führt das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung durch, wenn es dies nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen für notwendig hält.

Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen entscheiden, die mündliche Verhandlung durch Video- und Telefonkonferenz oder andere geeignete Kommunikationsmittel durchzuführen.

29.2

Eine mündliche Verhandlung ist in geeigneter Weise zu protokollieren. Dies kann beispielsweise in Form eines Ergebnisprotokolls oder einer Video- oder Tonaufzeichnung der Verhandlung geschehen.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Auf Antrag einer Partei ordnet das Schiedsgericht die Öffentlichkeit der Verhandlung an, wenn

 (i) der Antrag von einer Partei, die natürliche Person in einer Streitigkeit mit disziplinarischem Charakter ist, gestellt wird

oder

(ii) dies nach zwingendem Recht geboten ist.

Der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Mitteilung über den Termin für die mündliche Verhandlung zu stellen, sofern nicht das Schiedsgericht mit der Mitteilung über den Termin für die mündliche Verhandlung eine kürzere Frist setzt. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit der Verhandlung auch herstellen, indem sie in Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum übertragen wird oder indem sich die Öffentlichkeit elektronisch zur Verhandlung zuschaltet. Die öffentliche Verhandlung wird auf der Website der DIS unter Angabe des öffentlichen zugänglichen Raums oder von Angaben dazu, wie sich die Öffentlichkeit elektronisch zur Verhandlung zuschalten kann, sowie unter Angabe des Beginns der Verhandlung veröffentlicht.

Artikel 30 Säumnis

Das Schiedsgericht setzt bei Säumnis des Schiedsbeklagten das Schiedsverfahren fort. Das tatsächliche Vorbringen des Schiedsklägers gilt nicht wegen der Säumnis des Schiedsbeklagten als zugestanden. Diese Säumnisvorschriften gelten auch für schriftliche Verfahren, wenn keine Klageerwiderung oder Rechtsmittelerwiderung eingereicht wurde.

Artikel 31 Schlussverfügung

Nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz erklärt das Schiedsgericht durch verfahrensleitende Verfügung, die auch der DIS zu übermitteln ist, das Verfahren für geschlossen. Danach dürfen Schriftsätze oder Beweismittel nur mit Einwilligung des Schiedsgerichts eingereicht werden.

Die Kosten

Artikel 32 Kosten des Schiedsverfahrens

Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen insbesondere

- (i) die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter,
- die Honorare und Auslagen vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger und geladener Zeugen,
- (iii) die den Parteien im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren erwachsenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen, einschließlich Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenkosten und Zeugenauslagen

sowie

(iv) die Bearbeitungsgebühren der DIS.

Artikel 33 Kostenentscheidungen des Schiedsgerichts

33.1

Das Schiedsgericht kann im Laufe des Schiedsverfahrens in Bezug auf Kosten jederzeit Entscheidungen treffen. Dies gilt auch für vorläufige Entscheidungen. Entscheidungen bezüglich Artikel 32 (i) und (iv) sind der DIS vorbehalten.

33.2

Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien.

33.3

Die Kostenentscheidungen trifft das Schiedsgericht nach seinem Ermessen. Es berücksichtigt dabei sämtliche Umstände des Falles, die es als maßgeblich erachtet. Insbesondere kann es den Ausgang des Verfahrens und die Effizienz der Verfahrensführung durch die Parteien berücksichtigen.

Artikel 34 Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

34 1

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorare und Erstattung ihrer Auslagen, sofern in der DIS-SportSchO nichts anderes bestimmt ist.

34.2

Die Honorare der Schiedsrichter werden gemäß der zu Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) berechnet, vorbehaltlich des Artikels 34.4 und einer möglichen Herabsetzung der Honorare durch den DIS-Rat gemäß Artikel 37. Abweichende Honorarvereinbarungen zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern sind unzulässig. Die Auslagen der Schiedsrichter werden in dem Umfang und der Höhe erstattet, wie in der zu Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) vorgesehen.

34.3

Die DIS zahlt die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter nach Beendigung des Schiedsverfahrens. Der DIS-Rat kann auf Antrag des Schiedsgerichts einen Honorarvorschuss in der Höhe gewähren, die er unter Berücksichtigung des Standes des Verfahrens für angemessen erachtet. Honorare, Auslagen und Honorarvorschüsse zahlt die DIS aus der Kostensicherheit gemäß Artikel 35.1.

34.4

Endet das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs oder mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, setzt der DIS-Rat die Honorare der Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien und des Schiedsgerichts nach seinem Ermessen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand des Verfahrens sowie die Sorgfalt und Effizienz der Schiedsrichter in Anbetracht der Komplexität und der Bedeutung der Streitigkeit.

34.5

Endet das Amt eines Schiedsrichters gemäß Artikel 16.1, kann der DIS-Rat nach seinem Ermessen entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diesem Schiedsrichter ein Honorar gezahlt wird und Auslagen erstattet werden. Der DIS-Rat berücksichtigt dabei die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes und die Umstände des Falles.

Artikel 35 Sicherheit für Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

35.1

Die Parteien haben für die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter Sicherheit zu leisten. Dies erfolgt durch Zahlung eines Betrages, der von der DIS auf der Grundlage von Artikel 36 berechnet und im Laufe des Schiedsverfahrens festgesetzt wird ("Kostensicherheit").

35.2

Bereits vor Konstituierung des Schiedsgerichts bestimmt die DIS den Betrag einer vorläufigen Sicherheit und setzt den Parteien eine Frist zur Zahlung. Die DIS kann nach ihrem Ermessen beide Parteien oder nur eine Partei zur Zahlung der vorläufigen Sicherheit auffordern.

35.3

Zu einem späteren Zeitpunkt setzt die DIS den Betrag der Kostensicherheit fest und setzt den Parteien eine Frist zur Zahlung. Die Kostensicherheit ist vom Schiedskläger und vom Schiedsbeklagten zu gleichen Teilen zu leisten. Bereits als vorläufige Sicherheit geleistete Zahlungen durch die Parteien werden angerechnet. Der Betrag der Kostensicherheit kann mit dem Betrag der vorläufigen Sicherheit übereinstimmen.

35.4

Zahlt eine Partei den auf sie entfallenden Anteil der vorläufigen Sicherheit oder der Kostensicherheit nicht, ist jede andere Partei berechtigt, den entsprechenden Betrag an deren Stelle zu zahlen, unbeschadet der Entscheidung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 33.2 über die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien

35.5

Haben die Parteien die vorläufige Sicherheit oder die Kostensicherheit nicht vollständig geleistet, kann die DIS das Schiedsverfahren gemäß Artikel 42.5 beenden.

35.6

Die DIS kann jederzeit den Betrag der vorläufigen Sicherheit und der Kostensicherheit erhöhen oder herabsetzen.

35.7

In einem Mehrparteienverfahren (Artikel 18) kann der DIS-Rat den Anteil der vorläufigen Sicherheit und der Kostensicherheit für jede Partei auch getrennt und in unterschiedlicher Höhe festsetzen oder mehrere Kostensicherheiten festsetzen.

Artikel 36 Berechnungsgrundlage

36.1

Die vorläufige Sicherheit, die Kostensicherheit sowie die Bearbeitungsgebühren der DIS werden auf Grundlage des Streitwerts nach der zu Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) berechnet. Dies gilt auch für spätere Erhöhungen und Herabsetzungen.

36.2

Das Schiedsgericht setzt nach Anhörung der Parteien den Streitwert fest.

36.3

Innerhalb von 14 Tagen nach einer Streitwertfestsetzung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 36.2 kann jede Partei beantragen, dass der DIS-Rat die Festsetzung des Schiedsgerichts überprüft. Der

DIS-Rat kann den vom Schiedsgericht festgesetzten Streitwert entweder bestätigen oder abändern. Die Entscheidung des DIS-Rates dient ausschließlich der Bestimmung der Berechnungsgrundlage für die vorläufige Sicherheit, die Kostensicherheit und die Bearbeitungsgebühren gemäß Artikel 36.1.

Die Beendigung des Schiedsverfahrens durch Schiedsspruch oder auf sonstige Weise

Artikel 37 Frist für den Schiedsspruch

37.1

Das Schiedsgericht soll der DIS den Schiedsspruch in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz zur Durchsicht gemäß Artikel 39.3 übermitteln. Der DIS-Rat kann das Honorar eines Schiedsrichters oder mehrerer Schiedsrichter auf Grundlage der Zeit, die das Schiedsgericht bis zum Erlass des Schiedsspruchs benötigt hat, nach seinem Ermessen herabsetzen. Bei der Entscheidung über eine Herabsetzung hat der DIS-Rat das Schiedsgericht anzuhören und die Umstände des Falles zu berücksichtigen.

37.2

Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht den Parteien den Tenor vorab übermitteln. Die Parteien veroflichten sich, diesen Tenor anzuerkennen.

Artikel 38 Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Artikel 39 Inhalt, Form und Übermittlung des Schiedsspruchs

39.1

Jeder Schiedsspruch ist schriftlich zu verfassen. Im Schiedsspruch sind anzugeben:

- die Namen und die Adressen, einschließlich E-Mail-Adressen, der Parteien, etwaiger Verfahrensbevollmächtigter und der Schiedsrichter.
- (ii) die Entscheidung des Schiedsgerichts und ihre Begründung, sofern die Parteien nicht auf eine Begründung verzichtet haben oder es sich nicht um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gemäß Artikel 41 handelt,
- (iii) der Schiedsort

und

(iv) das Datum des Schiedsspruchs.

39.2

Im Endschiedsspruch hat das Schiedsgericht die Kosten des Schiedsverfahrens anzugeben und gemäß Artikel 33 über ihre Verteilung zu entscheiden. Die Höhe der Kosten gemäß Artikel 32 (i) und (iv) wird dem Schiedsgericht von der DIS mitgeteilt.

39.3

Das Schiedsgericht hat der DIS den Text des Schiedsspruchs zur Durchsicht zu übermitteln. Die

DIS kann das Schiedsgericht auf mögliche formale Fehler hinweisen und andere unverbindliche Änderungsvorschläge unterbreiten. Das Schiedsgericht bleibt für den Inhalt des Schiedsspruchs allein verantwortlich.

39.4

Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Sofern ein Schiedsrichter nicht unterschreibt, ist der Grund hierfür im Schiedsspruch anzugeben.

39.5

Das Schiedsgericht hat der DIS so viele Originale des unterschriebenen Schiedsspruchs zu übermitteln, dass jede Partei und die DIS ein Exemplar erhalten.

39.6

Die DIS übermittelt jeder Partei ein Original des Schiedsspruchs, sofern sämtliche Kostensicherheiten und Bearbeitungsgebühren der DIS vollständig bezahlt worden sind. Artikel 4.6 und 4.7 gelten entsprechend.

39.7

Der Schiedsspruch gilt als erlassen an dem im Schiedsspruch angegebenen Schiedsort und zu dem im Schiedsspruch angegebenen Datum.

Artikel 40 Berichtigung des Schiedsspruchs

40.1

Das Schiedsgericht hat auf Antrag einer Partei

(i) Rechen-, Schreib- und Druckfehler und Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen

und

(ii) einen ergänzenden Schiedsspruch zu im Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüchen zu erlassen, über die im Schiedsspruch nicht entschieden worden ist.

40.2

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei den Schiedsspruch auslegen und den Tenor präzisieren.

40.3

Ein Antrag gemäß Artikel 40.1 oder 40.2 ist bei der DIS spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übermittlung des begründeten Schiedsspruchs zu stellen. Die DIS übermittelt dem Schiedsgericht den Antrag unverzüglich.

40 4

Das Schiedsgericht hat die andere Partei anzuhören und soll über den Antrag innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag, an dem der Vorsitzende den Antrag erhalten hat, entscheiden.

40.5

Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht Berichtigungen nach Artikel 40.1 auch ohne Antrag vornehmen. Die Berichtigung hat innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des begründeten Schiedsspruchs an alle Parteien zu erfolgen.

40.6

Auf die Berichtigung des Schiedsspruchs sind die Bestimmungen der Artikel 38 und 39 sinngemäß

anzuwenden.

Artikel 41 Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

41.1

Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht einen von den Parteien geschlossenen Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten, sofern dem nach Ansicht des Schiedsgerichts kein wichtiger Grund entgegensteht.

41.2

Auf den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut sind die Bestimmungen der Artikel 38 bis 40 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 42 Beendigung des Schiedsverfahrens auf sonstige Weise

42.1

Vor Erlass des Endschiedsspruchs kann das Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht gemäß Artikel 42.2 oder durch die DIS gemäß Artikel 42.4, 42.5 oder 42.6 beendet werden.

42.2

Das Schiedsgericht beendet das Schiedsverfahren durch Beschluss ("Beendigungsbeschluss"), wenn

- (i) die Parteien die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren,
- (ii) eine der Parteien die Beendigung beantragt und keine der anderen Parteien widerspricht, oder wenn das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass eine Partei, die widerspricht, kein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Schiedsverfahrens hat,
- (iii) die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung durch das Schiedsgericht nicht fortsetzen

oder

(iv) das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund nicht fortgesetzt werden kann.

42.3

Der Beendigungsbeschluss ergeht unbeschadet des Rechts einer Partei, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen.

42.4

Bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts kann die DIS nach Anhörung der Parteien das Schiedsverfahren beenden, wenn

- (i) die Parteien die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren,
- (ii) die DIS der Ansicht ist, dass sie kein Schiedsgericht gemäß der DIS-SportSchO konstituieren kann.
- (iii) die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung durch die DIS nicht fortsetzen

oder

(iv) die DIS der Ansicht ist, dass das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund nicht fortgesetzt werden kann.

Der DIS-Rat kann das Schiedsverfahren darüber hinaus vor oder nach der Konstituierung des Schiedsgerichts beenden, wenn die Parteien die von der DIS eingeforderten vorläufigen Sicherheiten, Kostensicherheiten oder Bearbeitungsgebühren der DIS nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist vollständig bezahlt haben. Ist das Schiedsgericht bereits konstituiert, kann es nach Rücksprache mit der DIS das Verfahren bis zu einer Beendigung durch den DIS-Rat aussetzen.

42.6

Die DIS kann das Schiedsverfahren vorbehaltlich des Artikels 5.4 Satz 2 jederzeit beenden, wenn eine Partei der Aufforderung der DIS zur Ergänzung gemäß Artikel 5, 7 oder 19 nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist nachkommt.

42.7

Die vollständige oder teilweise Beendigung des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 42.4, 42.5 oder 42.6 lässt das Recht einer Partei, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen, unberührt.

Sonstige Bestimmungen

Artikel 43 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung der DIS-SportSchO oder einer sonstigen auf das Schiedsverfahren anwendbaren Regelung nicht entsprochen worden, kann eine Partei, die einen ihr bekannten Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen.

Artikel 44 Vertraulichkeit

44.1

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben und sich aus auf sie anwendbaren Regelwerken von Sportorganisationen nichts anderes ergibt, haben die Parteien und ihre Verfahrensbevollmächtigten, die Schiedsrichter, die Mitarbeiter der DIS und sonstige bei der DIS mit dem Schiedsverfahren befasste Personen über das Schiedsverfahren Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Insbesondere dürfen die Existenz des Verfahrens, Namen von Parteien, Streitgegenstände, Namen von Zeugen und Sachverständigen, prozessleitende Verfügungen oder Schiedssprüche sowie Beweismittel nicht offengelegt werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind.

44.2

Dies gilt insoweit nicht, als eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten oder zur Vollstreckung oder Aufhebung des Schiedsspruchs notwendig ist.

44.3

Die DIS kann statistische und sonstige allgemeine Informationen über Schiedsverfahren veröffentlichen, sofern diese Informationen die Parteien nicht nennen und auch darüber hinaus keinen Rückschluss auf bestimmte Schiedsverfahren zulassen. Die DIS kann den Schiedsspruch – ganz oder teilweise – in anonymisierter oder pseudonymisierter Form veröffentlichen, es sei denn, die Parteien haben dies übereinstimmend und schriftlich gegenüber der DIS innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs ausgeschlossen.

Artikel 29.3 bleibt unberührt.

Artikel 45 Haftungsbegrenzung

45 1

Die Haftung eines Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, sofern er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.

45.2

Für sonstige Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung eines Schiedsrichters, der DIS, ihrer satzungsmäßigen Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der DIS mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

TEIL 2 – SONDERBESTIMMUNGEN FÜR RECHTSMITTELVERFAHREN

Artikel 46 Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittelverfahren im Sinne der DIS-SportSchO sind Schiedsverfahren, die eine rechtsmittelfähige Entscheidung einer Sportorganisation zum Gegenstand haben. Auf Rechtsmittelverfahren finden die Artikel 1 bis 45 Anwendung, soweit sich nicht aus Artikel 47 bis 50 etwas anderes ergibt.

Artikel 47 Form und Frist des Rechtsmittels

47.1

Der Rechtsmittelkläger hat spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Entscheidung ("Rechtsmittelfrist") das Rechtsmittel ("Rechtsmittelschrift") einzulegen, soweit in den anwendbaren Regelwerken der Sportorganisation, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder in einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien keine andere Rechtsmittelfrist bestimmt ist. Vorbehaltlich abweichender Regelungen bzw. Vereinbarungen ist die Rechtsmittelfrist nicht verlängerbar.

47.2

Der Rechtsmittelkläger hat die Rechtsmittelschrift bei der DIS einzureichen.

47.3

Die Rechtsmittelschrift hat zu enthalten:

- (i) die Namen und Adressen, einschließlich E-Mail-Adressen, der Parteien,
- (ii) die Namen und Adressen, einschließlich E-Mail-Adressen, etwaiger Verfahrensbevollmächtigter des Rechtsmittelklägers,
- (iii) einen bestimmten Antrag,
- (iv) Angaben zur Höhe des Streitwerts,
- (v) die Schiedsvereinbarung(en), auf die der Rechtsmittelkläger sich beruft,
- (vi) die Benennung eines Schiedsrichters, sofern dies gemäß der DIS-SportSchO erforderlich ist,
- (vii) eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung,
- (viii) Angaben zu den in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln

und

(ix) die Erklärung, dass der Rechtsmittelzug der Sportorganisation erschöpft ist.

47.4

Sofern der Rechtsmittelkläger nicht die gemäß Artikel 4.2 erforderliche Anzahl an Exemplaren der Rechtsmittelschrift und ihrer Anlagen einreicht oder die Rechtsmittelschrift nach Ansicht der DIS nicht alle in Artikel 47.3 genannten Angaben enthält, kann die DIS dem Rechtsmittelkläger eine Frist zur Ergänzung setzen. Erfolgt die Ergänzung der Exemplare oder der Angaben gemäß Artikel 47.3 (ii), (iv), (vi) und (vii) nicht innerhalb dieser Frist oder reicht der Rechtsmittelkläger die Rechtsmittelbegründung gemäß Artikel 47.5 nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die DIS das Rechtsmittelverfahren gemäß Artikel 47.5 nicht innerhalb der gesetzten Frist nach angaben gemäß Artikel 47.3 (i), (iii), (v), (viii) und (ix) nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die DIS die Verfahrensakte schließen. Das Recht des Rechtsmittelklägers, seine Ansprüche innerhalb der Rechtsmittelfrist erneut geltend zu machen, bleibt unberührt.

47.5

Innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ("Begründungsfrist") hat der Rechtsmittelkläger das Rechtsmittel zu begründen ("Rechtsmittelbegründung"). Die Frist kann auf Antrag des Rechtsmittelklägers verlängert werden. Über den Antrag auf Fristverlängerung entscheidet bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts die DIS. Einer gesonderten Rechtsmittelbegründung bedarf es nicht, wenn der Rechtsmittelkläger innerhalb der Begründungsfrist erklärt, dass die Rechtsmittelschrift als Rechtsmittelbegründung gelten soll, sofern die Rechtsmittelschrift alle Angaben gemäß Artikel 47 6 enthält.

47.6

Die Rechtsmittelbegründung hat zu enthalten:

- (i) Tatsachen und Umstände, auf die die Rechtsmittelbegründung gestützt wird,
- (ii) Schriftstücke und/oder Angaben zu anderen Beweismitteln, auf die sich der Rechtsmittelkläger berufen will,
- (iii) die Benennung etwaiger Zeugen und Sachverständigen

und

(iv) Angaben oder Vorschläge zum Schiedsort und zur Verfahrenssprache.

Artikel 48 Mitteilung durch den Rechtsmittelbeklagten und Rechtsmittelerwiderung

48.1

Der Rechtsmittelbeklagte hat der DIS innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Rechtsmittelschrift schriftlich mitzuteilen:

 die Benennung eines Schiedsrichters, sofern dies gemäß der DIS-SportSchO erforderlich ist.

und

(ii) Angaben oder Vorschläge zum Schiedsort, zur Verfahrenssprache und zu den in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln.

Innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Rechtsmittelbegründung hat der Rechtsmittelbeklagte seine Rechtsmittelerwiderung bei der DIS einzureichen. Die Frist kann auf Antrag des Rechtsmittelbeklagten verlängert werden. Über den Antrag auf Fristverlängerung entscheidet bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts die DIS.

48.3

Die Rechtsmittelerwiderung hat zu enthalten:

- (i) die Namen und Adressen, gegebenenfalls einschließlich E-Mail-Adressen, der Parteien,
- die Namen und Adressen, gegebenenfalls einschließlich E-Mail-Adressen, etwaiger Verfahrensbevollmächtigter des Rechtsmittelbeklagten,
- (iii) Tatsachen und Umstände, auf die die Rechtsmittelerwiderung gestützt wird,
- (iv) einen bestimmten Antrag,
- Schriftstücke und/oder Angaben zu anderen Beweismitteln, auf die sich der Rechtsmittelbeklagte berufen will,
- (vi) die Benennung etwaiger Zeugen und Sachverständigen auf die sich der Rechtsmittelbeklagte berufen will

und

(vii) gegebenenfalls Angaben zur Schiedsvereinbarung, zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts und zum Streitwert.

48.4

Reicht der Rechtsmittelbeklagte die Rechtsmittelerwiderung nicht innerhalb der Frist nach Artikel 48.2 ein, kann das Schiedsgericht dennoch mit dem Schiedsverfahren fortfahren und einen Schiedsspruch erlassen.

Artikel 49 Präklusion

Nach Einreichung der Rechtsmittelbegründung und Rechtsmittelerwiderung sind die Parteien mit weiteren Angriffs- und Verteidigungsmitteln ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart oder das Schiedsgericht lässt eine Ergänzung des Parteivorbringens zu.

Artikel 50 Entscheidungsbefugnisse des Schiedsgerichts

50.1

Das Schiedsgericht ist berechtigt, die angefochtene Entscheidung sowohl tatsächlich als auch rechtlich zu überprüfen. Es ist berechtigt, den Sachverhalt weiter aufzuklären, soweit es das Schiedsgericht für die Entscheidungsfindung erforderlich hält (Artikel 28). Insbesondere kann das Schiedsgericht die Übermittlung der Verfahrensakte der Sportorganisation, deren Entscheidung Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist, verlangen.

50.2

Das Schiedsgericht kann die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise aufheben, ändern oder bestätigen.

TEIL 3 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ANTI-DOPING-STREITIGKEITEN

Artikel 51 Verfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten

Auf Schiedsverfahren über mögliche Sanktionen und andere Entscheidungen aufgrund von Anti-Doping-Bestimmungen ("Anti-Doping-Streitigkeiten") finden die Artikel 1 bis 50 Anwendung, soweit sich nicht aus Artikel 52 bis 60 etwas anderes ergibt.

Artikel 52 Verfahrenskostenhilfe

Athleten und Athletenbetreuern im Sinne der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen kann Verfahrenskostenhilfe ("VKH") gewährt werden, um ihnen die Durchführung von Schiedsverfahren über Anti-Doping-Streitigkeiten zu erleichtern. Näheres regelt die Ordnung über Verfahrenskostenhilfe in Anti-Doping-Streitigkeiten ("VKH-Ordnung") in Anlage 4.

Artikel 53 Anzahl der Schiedsrichter

53.1

Vorbehaltlich Artikel 53.2 besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter.

53.2

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wenn:

- (i) die Parteien sich darauf geeinigt haben,
- (ii) der Streitwert nach übereinstimmenden Angaben der Parteien 50.000 € (fünfzigtausend) übersteigt und eine der Parteien ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern beantragt

oder

(iii) die Partei, die eine natürliche Person ist, die Entscheidung durch ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern beantragt.

Artikel 54 Schiedsrichterauswahl in Anti-Doping-Streitigkeiten

54.1

Nur Mitglieder des von der DIS gemäß Anlage 5 gebildeten Schiedsrichter-Pools ("Schiedsrichter-Pool") können als Schiedsrichter von den Parteien oder der DIS für ein Verfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten benannt werden.

54.2

Die in Artikel 11 und 12.3 enthaltenen Vorschriften für die Nationalität von Schiedsrichtern gelten in Anti-Doping-Streitigkeiten nicht.

54.3

Die Parteien sollen an der Auswahl des Einzelschiedsrichters bzw. des Vorsitzenden gemäß den nachfolgenden Regelungen mitwirken.

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, gilt Folgendes:

54.4.1

Ist der Schiedskläger eine natürliche Person, soll in der Schiedsklage bzw. in der Rechtsmittelschrift ein Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Einzelschiedsrichter vorgeschlagen werden. Anschließend wird der Schiedsbeklagte von der DIS befragt, ob er dem Vorschlag des Schiedsklägers zustimmt. Stimmt der Schiedsbeklagte zu, so gilt die vorgeschlagene Person als der von den Parteien gemeinsam benannte Einzelschiedsrichter. Stimmt der Schiedsbeklagte innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist nicht zu oder hat der Schiedskläger keine Person vorgeschlagen, benennt der DIS-Sporternennungsausschuss ein Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Einzelschiedsrichter, allerdings nicht die vom Schiedskläger vorgeschlagene Person.

54.4.2

Ist nur der Schiedsbeklagte eine natürliche Person, muss in der Schiedsklage bzw. in der Rechtsmittelschrift kein Schiedsrichter benannt werden. Die DIS fordert zusammen mit der Übersendung der Schiedsklage bzw. Rechtsmittelschrift den Schiedsbeklagten auf, innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist ein Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Einzelschiedsrichter vorzuschlagen. Anschließend wird der Schiedskläger von der DIS befragt, ob er dem Vorschlag des Schiedsbeklagten zustimmt. Stimmt der Schiedskläger zu, so gilt die vorgeschlagene Person als der von den Parteien gemeinsam benannte Einzelschiedsrichter. Stimmt der Schiedskläger innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist nicht zu oder hat der Schiedsbeklagte keine Person vorgeschlagen, benennt der DIS-Sporternennungsausschuss ein Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Einzelschiedsrichter, allerdings nicht die vom Schiedsbeklagten vorgeschlagene Person.

54.5

Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, gilt für die parteibenannten Schiedsrichter Artikel 12.1 mit der Maßgabe, dass nur Mitglieder des Schiedsrichter-Pools benannt werden können. Zur Auswahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts gilt Folgendes:

54.5.1

Ist der Schiedskläger eine natürliche Person, soll in der Schiedsklage bzw. in der Rechtsmittelschrift zusätzlich ein Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Vorsitzender vorgeschlagen werden. Anschließend wird der Schiedsbeklagte von der DIS befragt, ob er dem Vorschlag des Schiedsklägers zustimmt. Stimmt der Schiedsbeklagte zu, so gilt die vorgeschlagene Person als der von den Parteien gemeinsam benannte Vorsitzende. Stimmt der Schiedsbeklagte innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist nicht zu oder hat der Schiedskläger keine Person vorgeschlagen, benennt der DIS-Sporternennungsausschuss ein nicht vom Schiedskläger vorgeschlagenes Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Vorsitzenden.

54.5.2

Ist nur der Schiedsbeklagte eine natürliche Person, muss in der Schiedsklage bzw. in der Rechtsmittelschrift kein zusätzlicher Schiedsrichter als Vorsitzender vorgeschlagen werden. Vielmehr fordert die DIS zusammen mit der Übersendung der Schiedsklage bzw. der Rechtsmittelschrift den Schiedsbeklagten auf, innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist zusätzlich ein weiteres Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Vorsitzenden vorzuschlagen. Anschließend wird der Schiedskläger von der DIS befragt, ob er dem Vorschlag des Schiedsbeklagten zustimmt. Stimmt der Schiedskläger zu, so gilt die vorgeschlagene Person als der von den Parteien gemeinsam benannte Vorsitzende. Stimmt der Schiedskläger innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist nicht zu oder hat der Schiedsbeklagte keine Person vorgeschlagen, benennt der DIS-Sporternennungsausschuss ein nicht vom Schiedsbeklagten vorgeschlagenes Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Vorsitzenden.

Besteht in den Fällen des Artikel 54.4 oder Artikel 54.5 die vorschlagsberechtigte Seite aus mehreren Parteien, so dürfen diese nur dasselbe Mitglied des Schiedsrichter-Pools als Einzelschiedsrichter bzw. Vorsitzenden vorschlagen. Werden stattdessen verschiedene Personen vorgeschlagen, so wird die Gegenseite nicht befragt, ob sie einem der Vorschläge zustimmt, vielmehr benennt der DIS-Sporternennungsausschuss ein nicht vorgeschlagenes Mitglied des Schiedsrichter-Pools.

Artikel 55 Klageerwiderung

55.1

Innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage hat der Schiedsbeklagte seine Klageerwiderung bei der DIS einzureichen. Diese Frist kann auf Antrag des Schiedsbeklagten von der DIS um bis zu 14 Tage verlängert werden. Eine weitere Fristverlängerung ist nur nach vorheriger Zustimmung der anderen Partei möglich.

55.2

Zuständigkeitsrügen müssen vom Schiedsbeklagten spätestens in der Klageerwiderung erhoben werden.

Artikel 56 Klageänderung

Es ist nicht als Klageänderung anzusehen, wenn der Klageantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz ohne Änderung des Klagegrundes aufgrund neuer Tatsachen, von denen der Schiedskläger erst im Laufe des Schiedsverfahrens Kenntnis erlangt hat, erweitert oder beschränkt wird.

Artikel 57 Klagebefugnis der NADA

Ist die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach der DIS-SportSchO vereinbart, kann die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ("NADA") auch dann das vorgesehene Schiedsverfahren einleiten, wenn sie die Schiedsvereinbarung nicht unterzeichnet hat, aber in der Schiedsvereinbarung als mögliche Schiedsklägerin genannt ist.

Artikel 58 Anti-Doping-Bestimmungen und Verfahrenssprache

58.1

Zu den Regelwerken der Sportorganisationen im Sinne von Artikel 24.3 Satz 2 gehören die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen.

58.2

Zu den Regelwerken von Sportorganisationen im Sinne des Artikel 44.1 Satz 1 gehören Vertraulichkeits-, Informations- und Veröffentlichungsregeln in den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen.

58.3

Die Parteien können Regelwerke, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache einreichen. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass diese Dokumente in die Verfahrenssprache oder eine andere Sprache zu übersetzen sind.

Artikel 59 Beendigung des Schiedsverfahrens

59.1

Abweichend von Artikel 37.1 soll das Schiedsgericht der DIS einen Schiedsspruch innerhalb von 21 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz zur Durchsicht gemäß Artikel 39.3 übermitteln.

59.2

In Ergänzung zu Artikel 39.1 hat ein Schiedsspruch in Anti-Doping-Streitigkeiten die folgenden Punkte zu behandeln und festzulegen:

- (i) Grundlage der (Un-)Zuständigkeit und das anwendbare Regelwerk,
- (ii) detaillierter Sachverhalt,
 (iii) die verfahrensgegenständlichen Anti-Doping-Bestimmung(en), gegen die verstoßen oder nicht verstoßen wurde.
- (iv) gegebenenfalls anzuwendende Konsequenzen im Sinne der Anti-Doping-Bestimmungen

und

(v) Rechtsmittelbelehrung und Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels.

Artikel 60 Rechtsmittel zum CAS

Gegen verfahrensbeendende Entscheidungen kann ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport ("CAS") in Lausanne gemäß den Vorschriften des Nationalen Anti-Doping Code ("NADC"), der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und des Code of Sports-related Arbitration des CAS ("CAS-Code") bzw. der bei Einlegung des Rechtsmittels geltenden Rechtsmittelbestimmungen eingelegt werden. Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ergibt sich die Rechtsmittelfrist aus den bei Einlegung des Rechtsmittels geltenden Bestimmungen des NADC, der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und des CAS-Code bzw. der bei Einlegung des Rechtsmittels geltenden Rechtsmittelbestimmungen.

Sportgeschäftsordnung

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Sportgeschäftsordnung für das Administrieren von Schiedsverfahren gemäß der DIS-Sport-SchO regelt die Funktionsweise des DIS-Rates für Schiedsgerichtsbarkeit ("DIS-Rat"), des Ernennungsausschusses der DIS für die Sportschiedsgerichtsbarkeit ("DIS-Sporternennungsausschuss") und des DIS-Sekretariats.

Artikel 2 Befugnisse des DIS-Rates, des DIS-Sporternennungsausschusses und des DIS-Sekretariats

2.1

Der DIS-Rat und der DIS-Sporternennungsausschuss treffen die Entscheidungen und üben die Befugnisse und Tätigkeiten aus, die ihnen gemäß der DIS-SportSchO übertragen sind. Sie werden bei ihrer Arbeit vom DIS-Sekretariat unterstützt.

2.2

Das DIS-Sekretariat unter der Leitung des DIS-Generalsekretärs ("Generalsekretär") trifft die Entscheidungen und übt die Befugnisse und Tätigkeiten aus, die der DIS gemäß der DIS-SportSchO übertragen sind oder die die DIS für zweckmäßig hält, um das jeweilige Schiedsverfahren ordnungsgemäß zu administrieren. Das DIS-Sekretariat kann jederzeit den DIS-Rat, den gemäß Artikel 4.2 zuständigen DIS-Verfahrensausschuss oder den DIS-Sporternennungsausschuss konsultieren.

Artikel 3 Der DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit

3.1

Der DIS-Rat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern ("DIS-Ratsmitglieder"). Die DIS-Ratsmitglieder sollen aus mindestens fünf unterschiedlichen Ländern stammen und praktische Erfahrung in nationaler und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit aufweisen. Für die DIS-Ratsmitglieder gelten die Bestimmungen von Ziffer 6 der DIS-Integritätsgrundsätze.

3.2

Die DIS-Ratsmitglieder werden vom geschäftsführenden DIS-Vorstand (§ 7.2 der DIS-Satzung) nach Anhörung des Vorsitzenden des DIS-Beirats ernannt. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder der DIS, Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses und des DIS-Sporternennungsausschusses und Mitarbeiter des DIS-Sekretariats dürfen nicht als DIS-Ratsmitglieder ernannt werden.

3.3

Die Amtszeit eines DIS-Ratsmitglieds beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden.

3.4

Der DIS-Rat hält mindestens einmal jährlich eine Plenarsitzung ab, um Themen von allgemeiner Bedeutung für seine Praxis zu erörtern und zu entscheiden. Das DIS-Sekretariat nimmt an den Plenarsitzungen teil und kann die Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses hierzu einladen. Die Teilnahme an einer Plenarsitzung kann persönlich oder über geeignete Kommunikationsmittel erfolgen.

3.5

Die DIS-Ratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten. Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, lädt zu den Plenarsitzungen ein und führt den Vorsitz.

36

Die dem DIS-Rat übertragenen Entscheidungen in Bezug auf ein Schiedsverfahren werden allein von dem gemäß Artikel 4.2 zuständigen DIS-Verfahrensausschuss getroffen. Der DIS-Rat ist nicht befugt, die Entscheidungen eines DIS-Verfahrensausschusses zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

3.7

Der DIS-Rat kann nach Rücksprache mit dem DIS-Sekretariat interne Richtlinien erlassen, die alle DIS-Verfahrensausschüsse zu beachten haben.

Artikel 4 Die DIS-Verfahrensausschüsse

4.1

Das DIS-Sekretariat bildet mindestens fünf Ausschüsse zur Betreuung von Schiedsverfahren ("DIS-Verfahrensausschüsse") mit je drei DIS-Ratsmitgliedern.

4.2

Nach Eingang einer Schiedsklage weist das DIS-Sekretariat das Schiedsverfahren einem DIS-Verfahrensausschuss zur Betreuung zu. Das DIS-Sekretariat kann jederzeit die Betreuung des Schiedsverfahrens einem anderen DIS-Verfahrensausschuss zuweisen oder ein DIS-Ratsmitglied in einem DIS-Verfahrensausschuss durch ein anderes DIS-Ratsmitglied ersetzen. Sämtliche Entscheidungen gemäß Artikel 4.2 trifft das DIS-Sekretariat nach seinem Ermessen und berücksichtigt dabei insbesondere den jeweiligen Arbeitsanfall, etwaige Interessenkonflikte und sonstige Verhinderungen der betreffenden DIS-Ratsmitglieder.

4.3

Ein DIS-Ratsmitglied, das in Bezug auf ein Schiedsverfahren einen Interessenkonflikt hat, hat diesen unverzüglich dem DIS-Sekretariat offenzulegen und darf ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung an einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem betreffenden Schiedsverfahren nicht mehr mitwirken. Das betroffene DIS-Ratsmitglied darf keine weiteren Informationen oder Unterlagen bezüglich des betreffenden Schiedsverfahrens erhalten und hat bereits erhaltene Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.

44

Entscheidungen eines DIS-Verfahrensausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Ein Quorum von zwei Mitgliedern ist erforderlich.

4.5

Das DIS-Sekretariat bereitet für die Entscheidungen der DIS-Verfahrensausschüsse eine schriftliche Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage vor, die gegebenenfalls auf die Praxis anderer DIS-Verfahrensausschüsse in vergleichbaren Fällen hinweisen soll und auch unverbindliche Empfehlungen enthalten kann.

Artikel 5 Spezialisierter DIS-Verfahrensausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit

5.1

Sämtliche Schiedsverfahren, die von der DIS nach der DIS-SportSchO administriert werden, sollen demselben Verfahrensausschuss ("DIS-Verfahrensausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit") zugewiesen werden.

5.2

Die DIS kann jederzeit weitere Verfahrensausschüsse mit Schwerpunkttätigkeiten bilden, zum Beispiel für bestimmte Regionen oder für bestimmte Arten von Schiedsverfahren.

Artikel 6 Der DIS-Sporternennungsausschuss

6.1

Der DIS-Sporternennungsausschuss besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des DIS-Sporternennungsausschusses sollen praktische Erfahrung in nationaler und internationaler Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie im Sportrecht aufweisen. Für die Mitglieder des DIS-Sporternennungsausschusses gilt Ziffer 3 der DIS-Integritätsgrundsätze.

6.2

Die Mitglieder des DIS-Sporternennungsausschusses werden vom geschäftsführenden DIS-Vorstand (§ 7.2 der DIS-Satzung) nach Anhörung des Vorsitzenden des DIS-Beirats ernannt. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder der DIS, DIS-Ratsmitglieder und Mitarbeiter des DIS-Sekretariats dürfen nicht als Mitglieder des DIS-Sporternennungsausschusses ernannt werden.

6.3

Die Amtszeit eines Mitglieds des DIS-Sporternennungsausschusses beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden.

6.4

Ein Mitglied des DIS-Sporternennungsausschusses, das in Bezug auf ein Schiedsverfahren einen Interessenkonflikt hat, hat diesen unverzüglich dem DIS-Sekretariat offenzulegen und darf ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung an einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem betreffenden Schiedsverfahren nicht mehr mitwirken. Das betroffene Mitglied des DIS-Sporternennungsausschusses darf keine weiteren Informationen oder Unterlagen bezüglich des betreffenden Schiedsverfahrens erhalten und hat bereits erhaltene Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.

6.5

Entscheidungen des DIS-Sporternennungsausschusses treffen die ständigen Mitglieder. Ein wegen eines Interessenkonflikts oder aus sonstigen Gründen verhindertes Mitglied des DIS-Sporternennungsausschusses wird durch ein vom DIS-Sekretariat zu bestimmendes stellvertretendes Mitglied vertreten.

6.6

Der DIS-Sporternennungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

6.7

Das DIS-Sekretariat bereitet für jede Entscheidung des DIS-Sporternennungsausschusses eine schriftliche Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage vor, die gegebenenfalls auf die Praxis des

DIS-Sporternennungsausschusses in vergleichbaren Fällen hinweisen soll und auch unverbindliche Empfehlungen enthalten kann.

Artikel 7 DIS-Sekretariat

7.1

Im DIS-Sekretariat werden die Schiedsverfahren vom Case Management Team der DIS unter Leitung des Stellvertretenden Generalsekretärs administriert.

7.2

Der Generalsekretär kann den Stellvertretenden Generalsekretär oder einen anderen DIS-Mitarbeiter ermächtigen, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung über die Bestellung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 13.3 der DIS-SportSchO zu entscheiden.

7.3

Das DIS-Sekretariat kann Mitteilungen und andere Unterlagen zur Information der Parteien und der Schiedsrichter oder zur ordnungsgemäßen Durchführung von Schiedsverfahren gemäß der DIS-SportSchO veröffentlichen.

Artikel 8 Schriftstücke und Mitteilungen, Begründungen, Vertraulichkeit

8 1

Sämtliche Schriftstücke, die nach der DIS-SportSchO an die DIS zu senden sind, und sämtliche Mitteilungen, die an den DIS-Rat, den DIS-Verfahrensausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit oder den DIS-Sporternennungsausschuss gerichtet sind, sind an das DIS-Sekretariat zu senden.

8.2

Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen von Entscheidungen des DIS-Sporternennungsausschusses und des DIS-Verfahrensausschusses für die Sportschiedsgerichtsbarkeit an die Parteien oder Schiedsrichter in Bezug auf ein Schiedsverfahren erfolgen ausschließlich durch das DIS-Sekretariat.

8.3

Die Gründe für Entscheidungen des DIS-Verfahrensausschusses für die Sportschiedsgerichtsbarkeit und des DIS-Sporternennungsausschusses werden nicht bekanntgegeben.

8.4

Informationen und Unterlagen zu einem Schiedsverfahren sowie zur Tätigkeit des DIS-Sporternennungsausschusses, des DIS-Rates, des DIS-Verfahrensausschusses für die Sportschiedsgerichtsbarkeit und des DIS-Sekretariats sind vertraulich zu behandeln, soweit in Artikel 44 der DIS-SportSchO nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 9 Amtsenthebung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 16.2 der DIS-SportSchO

9.1

Eine Partei, die der Ansicht ist, dass ein Schiedsrichter seine Pflichten gemäß der DIS-SportSchO nicht erfüllt oder außerstande ist oder sein wird, diese Pflichten zu erfüllen, kann einen Antrag auf Amtsenthebung gemäß Artikel 9.2 stellen.

9.2

Der Antrag auf Amtsenthebung hat die Tatsachen und Umstände, auf die der Antrag gestützt wird, sowie die Mitteilung zu enthalten, wann die antragstellende Partei von diesen Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat. Der Antrag auf Amtsenthebung ist spätestens 14 Tage nach der Kenntniserlangung bei der DIS einzureichen.

9.3

Die DIS übermittelt den Antrag auf Amtsenthebung dem betroffenen Schiedsrichter, den anderen Schiedsrichtern und der anderen Partei und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Sie übermittelt die eingereichten Stellungnahmen den Parteien und den Schiedsrichtern.

9.4

Über den Antrag auf Amtsenthebung entscheidet der DIS-Verfahrensausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit.

9.5

Ist der DIS-Verfahrensausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit der Ansicht, dass ein Schiedsrichter seine Pflichten gemäß der DIS-SportSchO nicht erfüllt oder außerstande ist oder sein wird, diese Pflichten zu erfüllen, kann er den betreffenden Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien und der Schiedsrichter auch ohne Antrag einer Partei seines Amtes entheben.

Kostenordnung

Ziffer 1 Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Auf das gesamte Schiedsverfahren ist die bei dessen Beginn geltende Fassung dieser Kostenordnung anzuwenden.
- 1.2 Die Honorare der Schiedsrichter und die Bearbeitungsgebühren der DIS sind gemäß Ziffern 2 und 3 auf der Grundlage des Streitwerts zu berechnen. Ist der Streitwert nicht beziffert oder nicht geschätzt, fordert die DIS die Parteien unter Fristsetzung auf, dies nachzuholen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist nach, sind Ziffern 2.3 und 3.3 anzuwenden.
- 1.3 Die Parteien haften für die Kosten des Schiedsverfahrens im Sinne von Artikel 32 (i), (ii) und (iv) der DIS-SportSchO gesamtschuldnerisch, unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche untereinander.

Ziffer 2 Honorare der Schiedsrichter

2.1 Die Honorare der Schiedsrichter sind auf der Grundlage des Streitwerts gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Streitwert	Honorar für jeden der beisitzenden Schiedsrichter	Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts / Einzelschiedsrichter
bis 5.000 €	770 €	1.000 €
ab 5.000,01 € bis 20.000 €	1.150 €	1.500 €
ab 20.000,01 € bis 50.000 €	2.300 €	3.000 €
ab 50.000,01 € bis 70.000 €	3.000 €	4.000 €
ab 70.000,01 € bis 100.000 €	3.800 €	5.000 €
ab 100.000,01 € bis 500.000 €	4.450 € plus 2 % des 100.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
ab 500.000,01 € bis 1.000.000 €	12.450 € plus 1,4% des 500.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
ab 1.000.000,01 € bis 2.000.000 €	19.450 € plus 1 % des 1.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %

ab 2.000.000,01 € bis 5.000.000 €	29.450 € plus 0,5 % des 2.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
ab 5.000.000,01 € bis 10.000.000 €	44.450 € plus 0,3 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
ab 10.000.000,01 € bis 50.000.000 €	59.450 € plus 0,1 % des 10.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
ab 50.000.000,01 € bis 100.000.000 €	99.450 € plus 0,06 % des 50.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
über 100.000.000 €	129.450 € plus 0,05 % des 100.000.000 € übersteigenden Betrags bis zu 650.000.000 €; ab 750.000.000,01 € wirkt sich die Erhöhung des Streitwerts nicht mehr auf die Berechnung des Honorars aus.	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %

- 2.2 Im Falle einer Widerklage und einer Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei sind die Streitwerte von Schiedsklage und Widerklage und Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei für die Berechnung der Honorare zu addieren.
- 2.3 Fehlen in einer Schiedsklage, Widerklage oder Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei Angaben zum Streitwert oder wurde nach Ansicht der DIS ein Anspruch von einer Partei offensichtlich unterbewertet, kann die DIS die Berechnung der Honorare der Schiedsrichter bis zu einer Festsetzung des Streitwerts gemäß Artikel 36 der Schiedsgerichtsordnung auf der Grundlage eines Streitwerts ihres Ermessens vornehmen.
- 2.4 Sind an einem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, erhöhen sich die in Absatz 1 aufgeführten Honorare jeweils um 10 % für jede zusätzliche Partei, jedoch höchstens um insgesamt 50 %.
- 2.5 In Fällen von besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Komplexität kann der DIS-Rat auf Antrag des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen eine Erhöhung der gemäß Absätze 1 und 4 berechneten Honorare um bis zu 50 % bestimmen. Bei der Entscheidung berücksichtigt der DIS-Rat insbesondere den Zeitaufwand, die Sorgfalt und Effizienz der Schiedsrichter in Anbetracht der Komplexität und der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitigkeit sowie den Beitrag des Schiedsgerichts zur Förderung einer einvernehmlichen Streitbeilegung.
- 2.6 Die Entscheidung über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß Artikel 25 der DIS-SportSchO gilt als ein Fall besonderer Komplexität im Sinne des Absatzes 5.
- 2.7 Wird gemäß Artikel 16 der DIS-SportSchO ein Ersatzschiedsrichter bestellt, bestimmt der DIS-Rat nach seinem Ermessen, in welcher Höhe dem Ersatzschiedsrichter ein Honorar gezahlt wird.
- 2.8 Wird das Verfahren vor Konstituierung des Schiedsgerichts beendet, hat keiner der bereits bestellten Schiedsrichter Anspruch auf Honorar oder Auslagenerstattung.

- 2.9 Für Schiedsverfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten (Artikel 51 ff.), bei denen das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht, beträgt das Pauschalhonorar des Einzelschiedsrichters 1.000 EUR; findet eine mündliche Verhandlung statt, wird das Honorar um 400 EUR pro Sitzungstag erhöht.
- 2.10 Für Schiedsverfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten (Artikel 51 ff.), bei denen das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, betragen das Pauschalhonorar des Vorsitzenden des Schiedsgerichts 1.600 EUR und der beisitzenden Schiedsrichter jeweils 800 EUR. Dauert die mündliche Verhandlung mehr als einen Tag, wird das Honorar jedes Schiedsrichters um 400 EUR pro weiteren Sitzungstag erhöht.
- 2.11 Für Entscheidungen gemäß Artikel 52 i.V.m. § 4 Abs. 4 der VKH-Ordnung (Anlage 4) beträgt das Pauschalhonorar des Eilschiedsrichters 400 EUR.

Ziffer 3 Bearbeitungsgebühren der DIS

3.1 Die Bearbeitungsgebühren der DIS betragen für eine Schiedsklage:

Streitwert	Bearbeitungsgebühren	
bis 50.000 €	2 % des Streitwerts, mindestens 750 €	
ab 50.000,01 € bis 1.000.000 €	1.000 € plus 1 % des 50.000 € übersteigenden Betrags	
ab 1.000.000, 01 € bis 100.000.000 €	10.500 € plus 0,5 % des 1.000.000 € übersteigenden Betrags, in der Summe höchstens 50.000 €	
ab 100.000.000,01 €	60.000 €	

- 3.2 Im Falle einer Widerklage und einer Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei gilt für die Bearbeitungsgebühren der DIS Ziffer 3.1 entsprechend. Die Bearbeitungsgebühren der DIS setzen sich in diesen Fällen aus den jeweiligen Bearbeitungsgebühren nach Ziffern 3.1 und 3.2 zusammen.
- 3.3 Fehlen in einer Schiedsklage, Widerklage oder Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei Angaben zum Streitwert oder wurde nach Ansicht der DIS ein Anspruch von einer Partei offensichtlich unterbewertet, kann die DIS die Berechnung ihrer Bearbeitungsgebühren bis zu einer Festsetzung des Streitwerts gemäß Artikel 36 der DIS-SportSchO auf der Grundlage eines Streitwerts ihres Ermessens vornehmen.
- 3.4 Sind an einem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, erhöhen sich die in Ziffern 3.1 und 3.2 aufgeführten Bearbeitungsgebühren der DIS jeweils um 10 % für jede weitere Partei. Die zusätzlichen Bearbeitungsgebühren betragen jeweils insgesamt höchstens 20.000 €.
- 3.5 Wird das Verfahren vor Konstituierung des Schiedsgerichts beendet, kann die DIS ihre Bearbeitungsgebühren um bis zu 50 % reduzieren.
- 3.6 Im Falle einer Verbindung mehrerer Verfahren werden die Streitwerte der Klagen einer Partei in den jeweiligen Verfahren addiert und die neue Bearbeitungsgebühr für jede Partei auf der Grundlage dieser addierten Streitwerte berechnet. Bereits bezahlte Beträge werden angerechnet.
- 3.7 Abweichend von Ziff. 3.1 3.4 beträgt die DIS-Bearbeitungsgebühr in einem Schiedsverfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten (Artikel 52 ff.) pauschal 400 EUR.

- 3.8 In einem Schiedsverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Artikel 25 gelten Ziff. 3.1 3.7.
- 3.9 Wird ein Schriftstück im Sinne des Artikels 3.2 der DIS-SportSchO bei der DIS in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch eingereicht, kann die DIS die Kosten einer Übersetzung zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren der DIS erheben.
- 3.10 Wird vor Beginn des Schiedsverfahrens ein Verfahren nach der
 - DIS-Mediationsordnung,
 - DIS-Schlichtungsordnung,
 - DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation,
 - DIS-Gutachtensordnung oder der
 - DIS-Schiedsgutachtensordnung

durchgeführt, sind die für dieses Verfahren bereits bezahlten DIS-Bearbeitungsgebühren auf die DIS-Bearbeitungsgebühren des Schiedsverfahrens anzurechnen. Sofern ein solches Verfahren im Laufe des Schiedsverfahrens eingeleitet wird, werden keine zusätzlichen Bearbeitungsgebühren erhoben.

Ziffer 4 Vorläufige Sicherheit, Kostensicherheit und Erstattung überschießender Beträge

- 4.1 Der Gesamtbetrag der von den Parteien gemäß Artikel 35 der DIS-SportSchO zu leistenden Sicherheiten entspricht in der Regel der Summe der voraussichtlichen Honorare der Schiedsrichter gemäß Ziffer 2, der voraussichtlichen Auslagen der Schiedsrichter gemäß Ziffer 5 sowie eines etwaigen Zuschlags gemäß Ziffer 6.
- 4.2 Die Höhe der vorläufigen Sicherheit und der Kostensicherheit wird jeweils von der DIS festgelegt. Die DIS kann bei der Berechnung der vorläufigen Sicherheit das Honorar des gesamten Schiedsgerichts oder zunächst nur einen Teil berücksichtigen. Im zweiten Falle sind die restlichen Honorare bei der Berechnung der Kostensicherheit zu berücksichtigen.
- 4.3 Im Falle der Einreichung einer Widerklage oder einer Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei kann der DIS-Rat auf Antrag einer Partei und nach Anhörung des Schiedsgerichts entscheiden, dass für die jeweiligen Klagen getrennte vorläufige Sicherheiten und Kostensicherheiten festzusetzen sind.
- 4.4 Die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit k\u00f6nnen von der DIS im Laufe des Verfahrens erh\u00f6ht oder herabgesetzt werden.
- 4.5 Die DIS verwaltet die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit bis zur Auszahlung an die Schiedsrichter auf einem Bankkonto, das die DIS für das Schiedsverfahren eröffnet ("Treuhandkonto"). Bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts kann die DIS die Parteien auffordern, die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit zunächst auf ein anderes als das zu eröffnende Treuhandkonto einzuzahlen.
- 4.6 Soweit der Gesamtbetrag der von den Parteien eingezahlten Kostensicherheit zuzüglich oder abzüglich hierauf entfallender Zinsen und Verwahrentgelte sowie Gebühren oder sonstiger für das Treuhandkonto anfallender Kosten den Betrag der Kosten gemäß Artikel 32 (i) der DISSportSchO übersteigt, wird die DIS den Parteien den überschießenden Betrag erstatten.

Ziffer 5 Auslagen der Schiedsrichter

Die Erstattung der Auslagen gemäß Artikel 34.1 der DIS-SportSchO erfolgt nach den von der DIS herausgegebenen Richtlinien in der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Fassung.

Ziffer 6 Umsatzsteuer

- 6.1 Die von der DIS an die Schiedsrichter ausgezahlten Honorare enthalten keine Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Schiedsrichterhonorare anfallen.
- 6.2 Die Parteien sind verpflichtet, den Schiedsrichtern anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zu erstatten. Die Erstattung ist ausschließlich zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern vorzunehmen. Die DIS erhebt jedoch, zur Erleichterung der Erstattung, regelmäßig bei der Berechnung der vorläufigen Sicherheit und der Kostensicherheit einen Zuschlag in Höhe von bis zu 20 % der Honorare, aus dem die Erstattung etwaiger Steuern oder Abgaben bei Vorlage einer von einem Schiedsrichter an eine oder mehrere Parteien ausgestellten Rechnung erfolgen kann.
- 6.3 Auf die Bearbeitungsgebühren der DIS können Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben anfallen, die die Parteien zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren nach Ziffer 3 zu erstatten haben.

Ziffer 7 Fremdwährung

- 7.1 Ist der Streitwert in einer anderen Währung als Euro beziffert oder geschätzt, wird er von der DIS in Euro umgerechnet.
- 7.2 Zur Bestimmung des Umrechnungskurses verwendet die DIS die Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank. Sofern diese für die betreffende Fremdwährung keinen Wechselkurs angibt, kann die DIS auf andere Quellen zur Ermittlung des Umrechnungskurses zurückgreifen. Die DIS teilt den Parteien den verwendeten Wechselkurs und die Quelle mit.
- 7.3 Stichtag für die Umrechnung ist für die Schiedsklage der Beginn des Schiedsverfahrens.
- 7.4 Sofern eine Änderung des Streitwerts im Laufe des Schiedsverfahrens eine Umrechnung erforderlich macht, ist Stichtag für die Umrechnung der Tag, an dem das Schriftstück, das die Streitwertänderung auslöst, übersandt wird. Für Schriftstücke der Parteien gilt bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts als Tag der Übersendung der Tag des Eingangs bei der DIS, danach der Tag des Eingangs beim Schiedsgericht.

Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

In der Verfahrenskonferenz hat das Schiedsgericht mit den Parteien die folgenden Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz zu erörtern:

- A. Begrenzung des Umfangs und der Anzahl der Schriftsätze sowie etwaiger schriftlicher Zeugenaussagen und von den Parteien vorgelegter Sachverständigengutachten
- B. Durchführung nur einer mündlichen Verhandlung, einschließlich einer etwaigen Beweisaufnahme
- C. Aufteilung des Schiedsverfahrens in mehrere Phasen
- D. Erlass von Teilschiedssprüchen oder von anderen Teilentscheidungen
- E. Regelung der Frage, ob die Möglichkeit der Vorlage von Dokumenten durch die nicht beweisbelastete Partei eingeräumt werden soll, sowie gegebenenfalls Beschränkung der Vorlage von Dokumenten
- F. Mitteilung der vorläufigen Einschätzung des Schiedsgerichts zur Sach- und Rechtslage bei Einwilligung aller Parteien
- G. Nutzung von Informationstechnologie

Soweit zwischen den Parteien keine Einigkeit über die Anwendung einer oder mehrerer Maßnahmen besteht, legt das Schiedsgericht in der Verfahrenskonferenz oder alsbald danach die anzuwendende(n) Maßnahme(n) nach seinem Ermessen fest.

Ordnung über Verfahrenskostenhilfe in Anti-Doping-Streitigkeiten ("VKH-Ordnung")

Präambel

Das Ziel dieser Ordnung über Verfahrenskostenhilfe in Anti-Doping-Streitigkeiten ("VKH-Ordnung") ist es, Athleten und Athletenbetreuern im Sinne der anwendbaren AntiDoping-Bestimmungen die Durchführung von Schiedsverfahren nach der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung ("DISSportSchO") bei Anti-Doping-Streitigkeiten zu erleichtern. Die unkompliziert gestaltete Verfahrenskostenhilfe ("VKH") dient der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte von Athleten und Athletenbetreuern in den betreffenden Schiedsverfahren. Für die Gewährung von VKH steht ein drittmittelfinanzierter und von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. ("DIS") verwalteter Geldfonds zur Verfügung. Die in der VKH-Ordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Diese VKH-Ordnung gilt für alle Schiedsverfahren nach der DIS-SportSchO über mögliche Sanktionen und andere Entscheidungen aufgrund von Anti-Doping-Bestimmungen ("Anti-Doping-Streitigkeiten").

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Berechtigt zur Beantragung von VKH sind natürliche Personen, die Partei eines in den Geltungsbereich des § 1 VKH-Ordnung fallenden Schiedsverfahrens sind.
- (2) Abweichend von § 2 (1) VKH-Ordnung sind nicht antragsberechtigt natürliche Personen, deren zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor Beginn des Schiedsverfahrens voraussichtlich mehr als 50.000 EUR (fünfzigtausend) beträgt.

§ 3 Antragstellung und Selbsterklärung

- Die Antragstellung erfolgt durch Einreichung des von der DIS bereitgestellten VKH-Antragsformulars bei der DIS.
- (2) Der Antragsteller muss mit dem Antrag eine Selbsterklärung zur Einkommensgrenze gemäß § 2 (2) VKH-Ordnung einreichen. Falsche Angaben können neben der Widerrufsmöglichkeit und dem Ausschluss gemäß § 6 VKH-Ordnung auch strafrechtliche Folgen haben.
- (3) Für die Antragstellung und das Verfahren für die Gewährung von VKH fallen keine gesonderten DIS-Bearbeitungsgebühren an. Mögliche anderweitige Kosten des Antragsstellers und/oder der Gegenpartei in Verbindung mit der Antragsstellung und dem Verfahren für die Gewährung von VKH sind im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht erstattungsfähig.

§ 4 Gewährung der VKH

- (1) Zuständig für die Bearbeitung des Antrags auf Gewährung von VKH ist die DIS.
- (2) Die VKH wird gewährt, wenn der Antragssteller antragsberechtigt im Sinne des § 2 VKH-Ordnung ist.
- (3) Die DIS kann die Vorlage von Einkommensnachweisen zur Überprüfung der Antragsberechtigung verlangen. Werden die Nachweise nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist eingereicht, kann die DIS den Antrag ablehnen.
- (4) Hat die DIS Zweifel an der Antragsberechtigung, ergeht keine Entscheidung durch die DIS. In diesem Fall legt die DIS dem zuständigen Eilschiedsrichter gemäß Artikel 25.3 DIS-SportSchO den Antrag zur Prüfung und Entscheidung vor und informiert den Antragsteller hierüber. Das Honorar des Eilschiedsrichters trägt der in der Präambel erwähnte Geldfonds.

§ 5 Umfang und Selbstbeteiligung

- (1) Wird VKH gewährt, so beginnt deren Wirkung mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Antrag bei der DIS eingegangen ist, und endet mit Beendigung des Schiedsverfahrens (§§ 37 ff. DIS-SportSchO), zu dem der Antrag gestellt wird.
- (2) Die Gewährung von VKH erfolgt durch Übernahme der folgenden Kosten:
 - a) DIS-Bearbeitungsgebühr gemäß Ziff. 3.7 der Anlage 2 zur DIS-SportSchO;
 - b) Honorar und Auslagen der Schiedsrichter gemäß Ziff. 2.9 2.10 und Ziff. 5 der Anlage 2 zur DIS-SportSchO;
 - c) Kosten eines eigenen Rechtsanwalts, die durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen sind, jedoch maximal 3.000 EUR (dreitausend) pro Schiedsverfahren;
 - d) Reise- und Übernachtungskosten der vom Antragsteller benannten Zeugen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung sowie Kosten für vom Antragsteller beauftragte Sachverständige, die jeweils durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen sind, jedoch insgesamt maximal 3.000 EUR (dreitausend) pro Schiedsverfahren.
- (3) Die in § 5 (2) VKH-Ordnung genannten Kosten werden von dem in der Präambel erwähnten Geldfonds übernommen. Der Antragsteller hat jedoch eine Selbstbeteiligung von 250 EUR (zweihundertfünfzig) zu zahlen, welche mit den gemäß § 5 (2) c) und d) VKH-Ordnung erstattbaren Beträgen verrechnet wird. Ist eine solche Verrechnung nicht möglich, so ist die Selbstbeteiligung an den in der Präambel erwähnten Geldfonds zu zahlen. Die Selbstbeteiligung wird dem Antragsteller erstattet, wenn das Schiedsverfahren mit der Verpflichtung zur vollständigen Kostenübernahme durch die Gegenpartei endet (Artikel 37 ff. DIS-SportSchO).
- (4) Endet das Schiedsverfahren (Artikel 37 ff. DIS-SportSchO) mit der Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Kostenübernahme durch den Antragsteller, so werden der Gegenpartei von ihr gezahlte Kosten im Sinne von § 5 (2) a) und b) VKH-Ordnung entsprechend des vom Antragsteller nach Maßgabe der Kostenentscheidung gemäß Artikel 33 DIS-SportSchO zu übernehmenden Anteils aus dem in der Präambel erwähnten Geldfonds erstattet.
- (5) Endet das Schiedsverfahren (Artikel 37 ff. DIS-SportSchO) mit der Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Kostenübernahme durch die Gegenpartei, so hat die Gegenpartei die Kos-

ten im Sinne von § 5 (2) VKHOrdnung entsprechend des von ihr nach Maßgabe der Kostenentscheidung gemäß Artikel 33 DIS-SportSchO zu übernehmenden Anteils zwecks Erstattung an den in der Präambel erwähnten Geldfonds zu zahlen.

§ 6 Widerrufsmöglichkeit und zukünftiger Ausschluss

- (1) Stellt sich im Laufe des Schiedsverfahrens heraus, dass im Zeitpunkt der Gewährung von VKH die Voraussetzungen hierfür tatsächlich nicht vorlagen, so ist das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei des Schiedsverfahrens bis zu dessen Beendigung (Artikel 37 ff. DIS-SportSchO) berechtigt, die Gewährung von 44 VKH mit Wirkung für das gesamte Schiedsverfahren in einer gesonderten Entscheidung zu widerrufen.
- (2) Vorsätzlich falsche Angaben in der mit dem Antrag eingereichten Selbsterklärung zur Einkommensgrenze gemäß § 2 (2) VKH-Ordnung können zudem zum Ausschluss des Antragstellers von der Antragsberechtigung in zukünftigen Schiedsverfahren gemäß § 1 VKH-Ordnung führen. § 4 (4) VKH-Ordnung gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten und Leistungsvorbehalt

- (1) Diese VKH-Ordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft und gilt für Schiedsverfahren gemäß § 1 VKH-Ordnung, die an diesem Tag oder später eingeleitet werden.
- (2) Die Gewährung von VKH steht unter dem Vorbehalt, dass der in der Präambel erwähnte Geldfonds Guthaben in ausreichender Höhe aufweist. Die DIS veröffentlicht zweimal jährlich den aktuellen Guthabenstand.

Schiedsrichterpool für Verfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten nach Art 54 DIS-SportSchO ("Schiedsrichterpool")

Die Auswahl von Schiedsrichtern für den Schiedsrichterpool erfolgt durch den DIS-Sporternennungsausschuss unter Berücksichtigung der IBA-Richtlinien zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und soll grundsätzlich nach folgenden Kriterien erfolgen:

Die Mitglieder des Pools sollen

- Jurist sein,
- Erfahrung / Sachkenntnis in der Anti-Doping-Arbeit haben,
- Erfahrung / Sachkenntnis in der Sportsschiedsgerichtsbarkeit haben,
- dürfen keine Position/Tätigkeit für die NADA (Vorstandsmitglied, Angestellter, Mitglied von Kommissionen, Berater und Funktionär) in den letzten drei Jahren innegehabt haben.

DIS-SportschiedsgerichtDeutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. German Arbitration Institute www.disarb.org dis@disarb.org

© 2024 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. – Alle Verwertungsrechte sind weltweit vorbehalten.